

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Kombinationsstudiengang / Teilstudiengang

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal
Ggf. Standort	Wuppertal

Kombinationsstudiengang 01	Sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	175	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	132	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	52	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2014/15–WiSe 2020/21 / SoSe 2017–SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans (parallel verlaufende Modellbegutachtung durch Antje Kuhle)
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2022

Kombinationsstudiengang 02	Lehramt an Grundschulen	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	400	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Kombinationsstudiengang 03	Lehramt für sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	104	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	70	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18–SoSe 2021 / WiSe 2018/19–SoSe 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Teilstudiengang 01	Englisch	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	38 (+ 10 Thesis)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	59	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2014/15–WiSe 2020/21 / SoSe 2017–SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 02	Französisch	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	38 (+ 10 Thesis)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2015/16–WiSe 2019/20	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 03	Englisch	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt an Grundschulen	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	55 (+10 Thesis)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Teilstudiengang 04	Englisch	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	19	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18–SoSe 2021, SoSe 2020–SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 05	Französisch	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	19	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2021	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	9
Ergebnisse auf einen Blick	12
Teilstudiengang 01: Englisch (BEd-SP)	12
Teilstudiengang 02: Französisch (BEd-SP)	13
Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)	14
Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)	15
Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)	16
Kurzprofile	17
Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)	17
Kombinationsstudiengang 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)	18
Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)	19
Teilstudiengang 01: Englisch (BEd-SP)	19
Teilstudiengang 02: Französisch (BEd-SP)	20
Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)	21
Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)	21
Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)	22
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden	23
Teilstudiengang 01: Englisch (BEd-SP)	23
Teilstudiengang 02: Französisch (BEd-SP)	23
Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)	24
Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)	24
Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)	24
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	25
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	25
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	26
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	27
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	29
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	29
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	30
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	31
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	32
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	32
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	33
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	33
2.2 Kombinationsmodell (optional)	33
2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	35
2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	35
2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	47
2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	69

2.3.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	72
2.3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	74
2.3.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	76
2.3.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	76
2.3.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	76
2.3.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	76
3	Begutachtungsverfahren	77
3.1	Allgemeine Hinweise	77
3.2	Rechtliche Grundlagen	77
3.3	Gutachter*innengruppe	77
4	Datenblatt	78
4.1	Daten zum Studiengang	78
4.2	Daten zur Akkreditierung	81
5	Glossar	82
	Anhang	83
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	83
	§ 4 Studiengangsprofile	83
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	84
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	84
	§ 7 Modularisierung	85
	§ 8 Leistungspunktesystem	86
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	87
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	87
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	87
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	88
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	89
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	89
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	89
	§ 12 Abs. 2	89
	§ 12 Abs. 3	89
	§ 12 Abs. 4	89
	§ 12 Abs. 5	90
	§ 12 Abs. 6	90
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	90
	§ 13 Abs. 1	90
	§ 13 Abs. 2 und 3	90
	§ 14 Studienerfolg	91
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	91
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	91
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	92

§ 20 Hochschulische Kooperationen	92
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	93

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01: Englisch (BEEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 02: Französisch (BEEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums der Gutachtenden zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs 1 Satz 3–6 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertretung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Kurzprofile

Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)

Die Gutachtenden der Modellbegutachtung beschrieben den Kombinationsstudiengang wie folgt: Die Bergische Universität Wuppertal bietet einen polyvalenten kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und die daran anschließenden Masterstudiengänge (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs sowie für den Bilingualen Unterricht an. Daneben umfasst das Studienangebot in Wuppertal die Kombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Mit gegenwärtig ca. 930 Studierenden (ca. 10 % der Studierendenschaft) tragen die zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengänge wesentlich zur Profilierung der Lehrer*innenbildung an der Bergischen Universität Wuppertal bei.

Der Kombinationsstudiengang besteht aus dem Teilstudiengang 1 Sonderpädagogik, dem Teilstudiengang 2 (Deutsch oder Mathematik) und dem Teilstudiengang 3 (Deutsch, Mathematik oder 13 weitere Unterrichtsfächer). Ferner ermöglicht es das Erweiterungsstudium, zusätzliche fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. An den Teilstudiengängen des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) sind die Fakultäten für Geistes- und Kulturwissenschaften, Human- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Design und Kunst sowie das Institut für Bildungsforschung (im Folgenden: IfB) der School of Education beteiligt. Der Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) zeichnet sich dadurch aus, dass die durch die Lehramtszugangsverordnung (im Folgenden: LZV) geforderten Bereiche – Bildungswissenschaften und zwei Förderschwerpunkte – im Bachelorstudium interdisziplinär gelehrt werden.

Im Kombinationsstudiengang werden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Weiterhin belegt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten. Die Absolvent*innen verfügen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Darüber hinaus sind sie für den Übergang in einen anderen weiterführenden Studiengang oder die Berufspraxis qualifiziert.

Kombinationsstudiengang 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Die Gutachtenden der Modellbegutachtung beschrieben den Kombinationsstudiengang wie folgt: Die Bergische Universität Wuppertal bietet einen polyvalenten kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und die daran anschließenden Masterstudiengänge (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs sowie für den Bilingualen Unterricht an. Der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) wird neu eingerichtet und setzt die Studienoption für das Ziel Lehramt an Grundschulen fort. Der neue Kombinationsstudiengang (B.Ed.) ersetzt die bisherige Profil-Option im Kombinatorischen Studiengang (B.A.). Gemeinsam mit den Kombinationsstudiengängen Lehramt für sonderpädagogische Förderung (B.Ed./M.Ed.) und dem weiterführenden Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen trägt der neue Bachelor-Kombinationsstudiengang wesentlich zur Profilierung der Bergischen Universität Wuppertal im Primar- und Sekundarbereich bei.

Der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) besteht aus dem Teilstudiengang Sprachliche Grundbildung (1), Mathematische Grundbildung (2), einem weiteren wählbaren Fach (3) sowie dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften (4). Als Teilstudiengang 3 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Ferner ermöglicht es das Erweiterungsstudium zusätzliche fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. An den Teilstudiengängen sind die Fakultäten für Geistes- und Kulturwissenschaften, Human- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Design und Kunst sowie das Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education beteiligt. Als ein besonderes Merkmal des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) sind die fachlich akzentuierten bildungswissenschaftlichen Module zu nennen, die sich mit den ausgewählten Aspekten des Grundschulunterrichts aus der Perspektive des jeweiligen Faches befassen.

Im Kombinationsstudiengang werden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Weiterhin belegt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten. Die Absolvent*innen verfügen über die Voraussetzungen für die Aufnahme des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen. Darüber hinaus sind sie für den Übergang in einen anderen weiterführenden Studiengang oder die Berufspraxis qualifiziert.

Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Die Gutachtenden der Modellbegutachtung beschrieben den Kombinationsstudiengang wie folgt: Die Bergische Universität Wuppertal bietet einen polyvalenten kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts und die daran anschließenden Masterstudiengänge (M.Ed.) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs sowie für den Bilingualen Unterricht an. Daneben umfasst das Studienangebot in Wuppertal die Kombinationsstudiengänge Sonderpädagogische Förderung mit den Abschlüssen Bachelor of Education und Master of Education. Mit gegenwärtig ca. 930 Studierenden (ca. 10 % der Studierendenschaft) tragen die zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengänge wesentlich zur Profilierung der Lehrer*innenbildung an der Bergischen Universität Wuppertal bei.

Der Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education baut auf dem Bachelorstudiengang auf. Der Masterstudiengang gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge (1 und 2), den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang (3) sowie die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen (4) und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (5). Die fachspezifischen Teilstudiengänge werden von den Fakultäten für Geistes- und Kulturwissenschaften, für Human- und Sozialwissenschaften, für Mathematik und Naturwissenschaften, für Design und Kunst verantwortet. Die Teilstudiengänge 3–5 sind im Institut für Bildungsforschung (IfB) der School of Education eingerichtet. Im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) ist das für die anderen Schulformen bereits erfolgreich etablierte Modul Forschungsprojekt besonders hervorzuheben, welches es den Studierenden – unter Einhaltung der LZV – ermöglicht, eine fachlich relevante Problemstellung im Sinne der Kohärenz in der Lehrer*innenbildung aktiv und selbständig zu entwickeln und zu bearbeiten.

Der Abschluss Master of Education eröffnet den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Dieser schließt mit der Staatsprüfung ab, welche Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit als Lehrer*in ist. Absolvent*innen qualifizieren sich insbesondere für das Berufsfeld der Lehrkraft an Förderschulen oder in der schulischen Inklusion. Bei exzellenten Studienleistungen besteht zudem die Möglichkeit zur Promotion.

Teilstudiengang 01: Englisch (BEEd-SP)

*Der Teilstudiengang Englisch im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben [...]. Wichtigstes Qualifikationsziel des Teilstudiengangs Englisch stellt der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen dar, die für die Aufnahme des*

Studiums des MEd-SP erforderlich sind. Hierzu gehören Kenntnisse und methodisches Wissen in den Teilbereichen der anglistisch/amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der Sprachwissenschaft, der Fachdidaktik und der Sprachpraxis des Englischen. [...] Modulkomponenten der Grundlagenmodule überschneiden sich an vielen Stellen mit den Grundlagenmodulen des Teilstudiengangs Englisch im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (insbesondere in den Profilen Grundschule und Haupt-, Real-, Gesamtschule) sowie mit dem Teilstudiengang Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education. Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs verfügen über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Lehr-/Lernprozessen im Englischunterricht mit sonderpädagogischer Prägung. Sie verfügen über Fachwissen (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Didaktik des Englischen), das sich von den wissenschaftlichen Grundlagen bis zu neuestem Fachwissen in ausgewählten Teilbereichen erstreckt. Sie kennen ein Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in ihren fachlichen Disziplinen sowie in Lehr-/Lernsituationen, können neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe und den Anforderungen sonderpädagogischer oder inklusiver Kontexte beurteilen. Sie sind zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt. Absolvent*innen des Teilstudiengangs Englisch qualifizieren sich insbesondere für die Arbeit im Feld sonderpädagogische Förderung bzw. die Arbeit in inklusiven Kinder- und Jugendkontexten, Schulen oder für ein anschließendes Masterstudium Sonderpädagogik (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2).

Teilstudiengang 02: Französisch (BEEd-SP)

Der Teilstudiengang Französisch im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education richtet sich an Abiturient*innen, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung anstreben [...]. Im Teilstudiengang Französisch des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sollen die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse erwerben, die sie dazu befähigen, im sonderpädagogischen Kontext das Französische als Sprache zu unterrichten und dabei auf fachdidaktische, sprach- und literaturwissenschaftliche Inhalte und Konzepte zurückgreifen zu können. Dabei wird berücksichtigt, dass Lehrende im Bereich der Sonderpädagogik in Unterrichtssituationen nicht auf spezifische Fachinhalte, sondern insbesondere auf Methoden des Fachs zurückgreifen müssen. Während in Sprach- und Literaturwissenschaft ein grundlegender Überblick über Inhalte und Methoden der Disziplinen gegeben werden, konzentriert sich die Fachdidaktik auf die Vermittlungskompetenz der Studierenden. In der Sprachpraxis werden insbesondere kommunikative Fähigkeiten trainiert. Der Teilstudiengang weist in der Sprachwissenschaft die Besonderheit auf, dass er in Spracherwerbstheorien einführt, die sich mit Sprachentwicklungsstörungen

befassen. Diese Theorien können an der Universität Wuppertal auch mit Hilfe von offen zugänglichen Datenbanken empirisch angewandt werden. [...] Absolvent*innen des Teilstudiengangs Französisch qualifizieren sich insbesondere für die Arbeit im Feld sonderpädagogische Förderung bzw. die Arbeit in inklusiven Kinder- und Jugendkontexten, Schulen oder für ein anschließendes Masterstudium Sonderpädagogik (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 3 f.).

Teilstudiengang 03: Englisch (BEEd-G)

Der Teilstudiengang Englisch kann im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal studiert werden. Der Teilstudiengang Englisch richtet sich an Bildungsin- und -ausländer, die die Qualifikation für ein Hochschulstudium erworben haben. Durch das Studium erwerben Studierende eine grundlegende wissenschaftliche Qualifikation in den Bereichen Englische Sprachwissenschaft und Anglistische bzw. Amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft sowie wissenschaftliche und berufsrelevante praxisorientierte Kernkompetenzen (Recherche, Präsentation, Vermittlung, Schreiben, Zeitmanagement u.a.). [...] Mit dem Abschluss des Teilstudiengangs Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education qualifizieren sich die Absolvent*innen sowohl für bestimmte Berufsfelder als auch für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn z.B. durch Studium des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education oder – unter Auflagen – durch Studium des Studiengangs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Master of Arts. Der Teilstudiengang Englisch fördert Schlüsselkompetenzen im Sinne der humboldtschen Bildungsideale, denen die Bergische Universität verpflichtet ist. Insbesondere trägt der Teilstudiengang dazu bei, die Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Urteilskraft Studierender zu stärken – und diese somit zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit Erkenntnis zu befähigen, der eine Grundlage für gesellschaftliche Handlungsfähigkeit und Verantwortung darstellt. [...] Als exemplarische Berufsfelder nach Abschluss des Teilstudiengangs Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education sind zu nennen: Absolvent*innen dieses Teilstudiengangs qualifizieren sich für die Arbeit in Verlagen (z.B. pädagogischer oder unterrichtspraktischer Fachzeitschriften, Schulbuchverlagen) und pädagogischen Einrichtungen (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).

Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)

Der Teilstudiengang Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education richtet sich an Absolvent*innen des

entsprechenden Bachelor-Studiengangs mit dem Ziel der Qualifikation Sonderpädagog*in mit Englisch als Unterrichtsfach. Absolvent*innen anderer themennaher Studiengänge können beim Nachweis gleichartiger Studieninhalte – ggf. unter Auflagen – ebenfalls aufgenommen werden [...]. Absolvent*innen des Teilstudiengangs Englisch haben im Rahmen ihres Studiums das Wissen, das sie auf Ebene des Bachelorstudiengangs erlangt haben, wesentlich vertieft und erweitert. Durch die inhaltliche Vertiefung der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik und die Integration weiterer sprachpraktischer Seminare setzt der Teilstudiengang Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education das im Teilstudiengang Englisch des Bachelorstudiengangs vermittelte Grundlagenwissen unmittelbar voraus und baut dieses in Seminaren und inhaltlich anspruchsvolleren Hauptseminaren systematisch aus. Absolvent*innen des Teilstudiengangs sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und interpretieren. Sie verfügen somit über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens [...] in mehreren Spezialbereichen des jeweiligen Teilbereichs. [...] Wichtigstes Qualifikationsziel des Teilstudiengangs Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education stellt der Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst im Lehramt für sonderpädagogische Förderung dar. Hierzu gehören vertiefte fachwissenschaftliche und sprachpraktische Schlüsselkompetenzen und Wissensbestände, die insbesondere in den Kontext der Didaktik des Englischen überführt werden. Die Lehrkräfte sind mit ihrem Abschluss sowohl für den Einsatz in Schulen mit Förderschwerpunkten wie auch in inklusiven Schulkontexten an Regelschulen qualifiziert (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 2 f.).

Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)

Der Teilstudiengang Französisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education richtet sich an Absolvent*innen des Teilstudiengangs Französisch im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education, die ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Fach Französisch anstreben. [...] Im an den Bachelorstudiengang anschließenden Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education stützen die Fachwissenschaften die Sprachpraxis, indem die sprach- und literaturwissenschaftlichen Hauptseminare in der Zielsprache unterrichtet und geprüft werden. Der Teilstudiengang weist in der Sprachwissenschaft die Besonderheit auf, dass er Spracherwerbstheorien auf Masterniveau vertieft, die sich mit Sprachentwicklungsstörungen befassen. Die fachdidaktischen Kompetenzen werden ausgebaut und durch die Wahlpflichtmöglichkeit der Begleitung des Praxissemesters vertieft. Für das Projekt/Forschungsprojekt, welches – ebenfalls als Wahlpflichtmodul gestaltet –

*möglichst im Rahmen des Praxissemesters in Französisch absolviert werden soll, kann aus allen drei fachwissenschaftlichen Disziplinen eine ausgewählt werden, wobei die Möglichkeit besteht, die fachwissenschaftlichen Komponenten eher als praktisches Unterrichtsprojekt oder als kleine wissenschaftliche Erhebung auszugestalten. [...] Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Französisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education sind zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes und anschließenden Tätigkeit als Lehrer*in an allgemeinen Schulen und Förderschulen befähigt sowie zu Tätigkeiten in sprachaffinen Berufsfeldern (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4).*

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gremiums der Gutachtenden

Teilstudiengang 01: Englisch (BEd-SP)

Der Teilstudiengang „Englisch“ (BEd-SP) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Sonderpädagogische Förderung“ (B.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten inklusionsorientierten Fragestellungen, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Auch sollte die Hochschule die Studierbarkeit in Regelstudienzeit weiter stärken.

Teilstudiengang 02: Französisch (BEd-SP)

Der Teilstudiengang „Französisch“ (BEd-SP) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Sonderpädagogische Förderung“ (B.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten inklusionsorientierten Fragestellungen, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Auch sollte die Hochschule die Studierbarkeit in Regelstudienzeit weiter stärken. Außerdem erschien es den Gutachtenden, als könne die Progression des Spracherwerbs linearer gestaltet werden – beispielsweise indem mehr Lehrveranstaltungen in der Zielsprache abgehalten werden.

Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)

Der Teilstudiengang „Englisch“ (BEd-G) des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ (B.Ed.) stellt an der Bergischen Universität Wuppertal zwar ein neues Angebot dar, organisiert aber im Grunde den bestehenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang zum Grundschullehramt lediglich neu. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv zu bewerten sind der hohe Grad der Studierendenzufriedenheit sowie die lehramtsspezifischen Angebote zur studentischen Mobilität. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, dass die Reorganisation des Studiengangs aus Sicht der Gutachtenden dazu geeignet ist, Missverständnisse bei der Immatrikulation, die in der alten Organisationsform auftraten, zu vermeiden.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten inklusionsorientierten Fragestellungen, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Auch sollte die Hochschule die Studierbarkeit in Regelstudienzeit weiter stärken.

Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)

Der Teilstudiengang „Englisch“ (MEd-SP) des Master-Kombinationsstudiengangs „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (M.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv wird das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten inklusionsorientierten Fragestellungen, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Auch sollte die Hochschule die Studierbarkeit in Regelstudienzeit weiter stärken.

Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)

Der Teilstudiengang „Französisch“ (MEd-SP) des Master-Kombinationsstudiengangs „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (M.Ed.) ist an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich etabliert. Die Studierenden werden gut auf das vorrangig angestrebte Berufsziel des Lehramtes vorbereitet. Sehr positiv wird das gut vernetzte Kollegium gesehen, das den interdisziplinären Gedanken aktiv lebt. Begrüßt wird zudem die gute sächliche und räumliche Ausstattung.

Die Modulbeschreibungen, insbesondere hinsichtlich der in den Curricula verorteten inklusionsorientierten Fragestellungen, sind nicht immer transparent. Hier sieht die Gruppe der

Gutachtenden Verbesserungspotenzial. Auch sollte die Hochschule die Studierbarkeit in Regelstudienzeit weiter stärken. Außerdem erschien es den Gutachtenden, als könne die Progression des Spracherwerbs linearer gestaltet werden – beispielsweise, indem mehr Lehrveranstaltungen in der Zielsprache abgehalten werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) ¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Akkreditierung wurden zwei lehrerbildende Bachelorstudiengänge (B.Ed.) und ein lehrerbildender Masterstudiengang (M.Ed.) vorgelegt, die für die folgenden Schulformen qualifizieren:

- Sonderpädagogische Förderung
- Lehramt an Grundschulen.

Bei den drei Studiengängen handelt es sich um Kombinationsstudiengänge (Fächer, Förderschwerpunkte und bildungswissenschaftliche Anteile).

Die Bachelorstudiengänge sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert und setzen eine Hochschulzugangsberechtigung voraus (§ 49 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen). Sie qualifizieren für die Aufnahme in der Schulform entsprechende Lehramtsmasterstudiengänge oder in andere weiterführende Studiengänge. Die Bachelorstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. drei Jahren (§ 4 Abs. 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education (im Folgenden: PO BEd-SP), Anlage A1, § 4 Abs. 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education (im Folgenden: PO BEd-G), Anlage A5). Insgesamt werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 Abs. 2 PO BEd-SP/PO BEd-G).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

Der gezielt auf das Lehramt vorbereitende Masterstudiengang ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert und qualifiziert in Verbindung mit den entsprechenden vorangegangenen Bachelorstudiengängen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat (§ 9–10 Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (im Folgenden: LABG)) und damit für das entsprechende Lehramt (§ 1 Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: PO MEd-SP), Anlage A3). Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren (§ 4 Abs. 1 PO MEd-SP). Insgesamt werden 120 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 4 Abs. 2 PO MEd-SP).

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Sämtliche zu akkreditierenden Kombinationsstudiengänge (Bachelor- und Masterebene) weisen ein lehramtsbezogenes Profil aus.

In allen Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Für die Bachelorarbeiten werden jeweils 10 und für die Masterarbeit 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben (§ 4 Abs. 3 PO BEd-SP/PO BEd-G/PO MEd-SP). Die Abschlussarbeiten können, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden. Die Abschlussarbeit soll zeigen, „dass die*der Kandidat*in das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich bzw. im Teilstudiengang Kunst wahlweise künstlerisch-gestalterisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen“ (§ 21 Abs. 1 PO BEd-SP/PO BEd-G, § 21b PO MEd-SP). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Monate; die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate (§ 21b Abs. 7 PO MEd-SP).

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung zu den Bachelor-Kombinationsstudiengängen ist die Allgemeinen Hochschulreife oder ein äquivalenter Abschluss. Die Zugangsvoraussetzungen gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsstudium (§ 3 Prüfungsordnung zur Erweiterung des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: ErweiterungsPO BEEd-SP), Anlage A2/Prüfungsordnung zur Erweiterung des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: ErweiterungsPO BEEd-G), Anlage A6).

Die studien- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) erfüllen Studierende, die:

1. „einen Bachelorstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen haben,
2. die in einem oder mehreren zuvor absolvierten Studiengängen gewählten Fächer in den Teilstudiengängen 1, 2, 3, 4 und 5 des Kombinationsstudienganges Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education fortführen,
3. für jeden der gewählten Teilstudiengänge 1 und 2 mindestens 38 LP Bachelorstudien im Fach (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) entsprechend den in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweisen, davon ggf. fachdidaktische Studien,
4. für den Teilstudiengang 4 (Förderschwerpunkt Lernen) einschließlich Sonder- bzw. Inklusionspädagogik mindestens 44 LP Bachelorstudien und für den Teilstudiengang 5 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) einschließlich Sonder- bzw. Inklusionspädagogik mindestens 40 LP Bachelorstudien (ohne Einbezug der Abschlussarbeit) entsprechend den in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweisen,
5. mindestens 10 LP Bildungswissenschaften einschließlich eines Eignungs- und Orientierungspraktikums im Umfang von 25 Praktikumstagen (Sofern ein Orientierungspraktikum vor dem Sommersemester 2017 abgeleistet worden ist, wird dieses Praktikum als Eignungs- und Orientierungspraktikum anerkannt) sowie eines mindestens vierwöchigen Berufsfeldpraktikums gemäß § 7 und § 9 der LZV (Lehramtszugangsverordnung vom 25.04.2016 GV. NRW S. 207) im Rahmen eines Bachelorstudiums nachweisen,
6. eine Bachelorthesis im Umfang von mindestens 8 LP nachweisen,
7. insgesamt Leistungen, die für die Aufnahme in das Masterstudium nach Ziffer 3-5 relevant sind, im Umfang von mindestens 180 LP nachweisen – ggf. auch unter Abzug von Leistungen, die auf das Masterstudium angerechnet werden –, davon mindestens 31 LP an einer Universität, an einer Kunst- oder Musikhochschule oder an der Deutschen Sporthochschule Köln“ (§ 2 Abs. 2 PO MEd-SP).“

Darüber hinaus müssen Bewerber*innen Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Für die Teilstudiengänge Englisch und Französisch muss ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, nachgewiesen werden. Für die Teilstudiengänge Kunst, Musik und Sport ist ein Nachweis der spezifischen, auf die Anforderung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung abgestimmten Eignung für diese Fächer zu erbringen.

Weitere fachspezifische Bestimmungen können den jeweiligen Prüfungsordnungen für die Teilstudiengänge entnommen werden. Für den Teilstudiengang 04 sind dies (§ 1 Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Englisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: PO_MHB_Englisch_MEd-SP), Anlage G2):

„mindestens 38 LP Bachelorstudium in der Fachrichtung Englisch (ohne Einbezug der Abschlussarbeit [...], davon mindestens 12 LP Sprachpraxis, [...] 10 LP fachwissenschaftliche Studien (Sprachwissenschaft), [...] 10 LP fachwissenschaftliche Studien (Literaturwissenschaft), [...] 6 LP fachdidaktische Studien sowie 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen (innerhalb oder außerhalb der fachdidaktischen Studien)“.

Für den Teilstudiengang 05 sind dies (§ 1 Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Französisch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal (Im Folgenden: PO_MHB_Französisch_MEd_SP), Anlage G5):

„mindestens 38 LP Bachelorstudium in der Fachrichtung Französisch (ohne Einbezug der Abschlussarbeit [...], davon mindestens 8 LP fachwissenschaftliche Studien, 12 LP Sprachpraxis Französisch und insgesamt mindestens 18 LP in Sprach- und Literaturwissenschaft, davon mindestens 9 LP in französischer Literaturwissenschaft und mindestens 9 LP in französischer Sprachwissenschaft. Das Studium des Teilstudiengangs Französisch des Kombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung setzt Sprachkenntnisse des Französischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen voraus.“.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten in gleicher Weise für das Erweiterungsstudium (§ 3 Prüfungsordnung zur Erweiterung des Studienganges Master of Education um einen weiteren Teilstudiengang (Erweiterungsstudium) an der Bergischen Universität Wuppertal (im Folgenden: ErweiterungsPO MEd-SP), Anlage A4).

Für die Studiengänge sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung und des Übergangs zwischen Studiengängen erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird in allen Kombinationsstudiengängen von der Bergischen Universität Wuppertal nur ein akademischer Grad verliehen. In den lehrerbildenden Studiengängen wird jeweils ein Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. ein Master of Education (M.Ed.) vergeben. Dies sind Abschlüsse, die nach dem Landesrecht für Lehramtsstudiengänge in Nordrhein-Westfalen zulässig sind. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Für die Kombinationsstudiengänge wurden Musterdokumente der jeweiligen Diploma Supplements vorgelegt (vgl. Anlagen C). Des Weiteren sind dem Anlagenband Textbausteine der jeweiligen Teilstudiengänge beigefügt (vgl. ebenfalls Anlagen C). Die beigefügten Muster entsprechen im Aufbau den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung von 2018. Allerdings wurden diese in sprachlich inkonsistenter Form vorgelegt – so handelt es sich jeweils um englischsprachige Diploma Supplements, welche auf Deutsch ausgefüllt wurden. Die Textbausteine der Teilstudiengänge wurden ebenfalls in deutscher Sprache bereitgestellt. Im Nachgang zur Begutachtung reichte die Hochschule überarbeitete Diploma Supplements ein, die nunmehr auch sprachlich konsistent sind, sodass die ursprünglich formulierte Auflage wieder fallen gelassen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Curricula der zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge sind durchgehend modularisiert (vgl. jeweiliges Modulhandbuch, Anlagen G1–G5). Die Module der einzelnen Studiengänge können alle innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden, da sie durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (vgl. Studienverlaufspläne, Anlagen 1 und 2).

Mit den Modulkatalogen für die Bachelorstudiengänge und den Masterstudiengang (vgl. MHB sowie bündelübergreifende Modulhandbücher, Anlagen B) wurden Modulbeschreibungen für die bildungswissenschaftlichen Anteile (Professionalisierungsanteile) des Studiums vorgelegt. Diese schließen auch das für alle Lehramtsstudierende im Master verpflichtende Modul „Deutsch für Schüler*innen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, das verpflichtende Praxissemester

und das Forschungsprojekt mit ein. Daneben liegen Modulhandbücher für die in diesem Fächercluster behandelten Teilstudiengänge bzw. Fächer vor.

Die Modulbeschreibungen der zu akkreditierenden Studiengänge enthalten Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, den Lehr- und Lernformen, der Häufigkeit des Angebots und der Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Arbeitsaufwand. Die Darstellung der Benotung erfolgt in § 22 PO BEEd-SP/PO BEEd-G/PO MEd-SP. Die Verwendbarkeit des Moduls wird ebenfalls im Modulkatalog angegeben; zusätzlich wird diese mit Hilfe einer inversen Baumdarstellung des Curriculums im Webportal StudiLöwe angezeigt. Die Voraussetzungen zur Teilnahme des Moduls erfolgt im Feld „Allgemeine Bemerkungen“ – enthält dieses Feld keine Angaben, so sind im betroffenen Modul keine Voraussetzungen für die Teilnahme vorgesehen.

Die Studiengänge sind somit nicht regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den zu akkreditierenden Lehramtskombinationsstudiengängen werden für die Bachelorstudiengänge 180 und für den Masterstudiengang 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums sind so für das Erreichen des Mastergrades 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Dies entspricht der Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat). Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

Laut § 4 Abs. 2 PO BEEd-SP/PO BEEd-G/PO MEd-SP der Bergischen Universität Wuppertal entspricht sowohl für die Bachelorstudiengänge als auch für den Masterstudiengang ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz- und Selbststudium. Eine Überprüfung und ggf. Anpassungen sind vorgesehen. Leistungspunkte werden jeweils gewährt, wenn die in den Modulen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind (§ 4 Abs. 4 PO BEEd-SP/PO BEEd-G/PO MEd-SP). Sämtliche Module können innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Bachelorarbeiten haben einen Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten, für die Masterarbeit werden 15 ECTS vergeben. In allen Kombinationsstudiengängen werden pro Semester etwa 30 bzw. 60 ECTS pro Studienjahr für die bildungswissenschaftlichen Anteile, die Fächer und die übergreifenden Anteile zusammen erreicht.

Das Leistungspunktesystem entspricht damit in allen Studiengängen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 9 PO BEEd-SP/PO BEEd-G/PO MEd-SP erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen auf Antrag. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss und bei Bedarf unter Mitwirkung des Internationalen Studierendensekretariat sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen getroffen. Bezüglich der Beweislastumkehr, die in der Lissabon-Konvention vorgesehen ist, beruft sich die Hochschule auf die Regelungen gemäß § 63 a Abs. 2 HG, welches eine verbindliche Beweislastumkehr vorsieht. Die Hochschule führt hierzu aus, dass dieser *Tatbestand bereits flächendeckend für alle Hochschulen in NRW [...] gilt und daher [...] höherrangiges Recht [...] darstellt, weshalb eine Wiederholung dieser eindeutigen gesetzlichen Regelung in den Prüfungsordnungen [...] demnach rechtssystematisch völlig überflüssig* wäre (Rückmeldung zum Prüfbericht zur Erfüllung der formalen Kriterien vom 29.04.2022). Die Agentur erkennt an, dass dies den formal-juristischen Anforderungen entspricht und somit nicht zu beauftragen ist. Die Agentur möchte aber zu bedenken geben, dass sich dieser Umgang nicht transparenzfördernd auswirkt, da die wenigsten Studierenden sowohl der einschlägigen Ordnung als auch des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes kundig sind – zumal die Prüfungsordnungen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung enthalten und es somit für Studierende nicht zwangsweise ersichtlich ist, dass wichtige Bestimmungen zwar Gültigkeit haben, aber an der entsprechenden Stelle ausgelassen werden. Es wäre daher wünschenswert, den Studierenden die geltenden Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung auch im Rahmen der Prüfungsordnung vollumfänglich zugänglich zu machen.

Insgesamt entsprechen die Regelungen dennoch der Lissabon-Konvention.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Empfehlung vor:

- Es wäre wünschenswert, wenn in den Prüfungsordnungen vermerkt wäre, dass bei Nicht-Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studienleistungen die Beweislast bei der

Hochschule bzw. dem Prüfungsausschuss und nicht bei der Antragsteller*in liegt (Beweislastumkehr).

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der Kooperationsvereinbarung zum Praxissemester ist die Kooperation bei der Durchführung des Praxissemesters im Rahmen der Lehramtsausbildung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Paderborn, Detmold und Bielefeld, im Einvernehmen mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Düsseldorf, Mönchengladbach, Neuss und Solingen im Einvernehmen mit der School of Education (SoE) geregelt. Am Praxissemester sind in der Ausbildungsregion ca. 1000 Schulen beteiligt. Der Gemeinsame Studienausschuss in der School of Education hat einen Ausschuss für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters (ASP) als Untergremium eingerichtet und ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Einbindung der Fächer erfolgt durch Fach-Arbeitsgruppen, die durch den Gemeinsamen Studienausschuss (GSA) im Einvernehmen mit den leitenden Direktor*innen der ZfsL sowie mit den Dekan*innen eingerichtet sind. Somit ist die Hochschule Garant für die Qualität der Studienabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

§ 10 StudakVO NRW formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei keinem der vorgelegten Studienprogramme handelt es sich um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der in Präsenz durchgeführten Vor-Ort-Begutachtungen stellten zum einen die schulformspezifischen Lehrinhalte im vorliegenden System der polyvalenten Lehrveranstaltungen und zum anderen die durch Gesetze zur Lehrer*innenausbildung in NRW vorgeschriebenen Inhalte zum digitalen Kompetenzerwerb sowie zu inklusionsorientierten Fragestellungen dar. Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden intensiv die Progression des Spracherwerbs – insbesondere in den Teilstudiengängen „Französisch“.

2.2 Kombinationsmodell (optional)

Die Bergische Universität Wuppertal bietet Lehramtskombinationsstudiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung (B.Ed./M.Ed.) und das Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) an. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich der in den Kombinationsstudiengängen der einzelnen Schulformen angebotenen Fächer bzw. Förderschwerpunkte.

Fächer/Teilstudiengänge	B.Ed-SP	B.Ed-G	M.Ed-SP
Sonderpädagogik	X		
Bildungswissenschaften		X	X
Förderschwerpunkt Lernen			X
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung			X
Deutsch	X		X
Lernbereich Sprachliche Grundbildung		X	
Mathe	X		X
Lernbereich Mathematische Grundbildung		X	
Physik	X		X
Biologie	X		X
Chemie	X		X
Englisch	X	X	X
Französisch	X		X
Evangelische Religionslehre	X	X	X
Katholische Religionslehre	X	X	X
Geschichte	X		X
Praktische Philosophie	X		X
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Sachunterricht	X		X
Sachunterricht – Schwerpunkt Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften und Technik		X	
Sachunterricht – Schwerpunkt Grundlagen der Naturwissenschaften und Technik		X	

Kunst	X	X	X
Musik	X	X	X
Sport	X	X	X

Der Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang 1 Sonderpädagogik (98 ECTS-Leistungspunkte) sowie zwei fachspezifischen Teilstudiengängen (2: 44 ECTS/3: 40 ECTS). Als Teilstudiengang 2 ist entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik zu studieren. Als Teilstudiengang 3 kann das als Teilstudiengang 2 nicht belegte Fach oder eines der weiteren 13 angebotenen Fächer gewählt werden. Daneben gibt es lediglich eine weitere Kombinationsbeschränkung: Wenn als Teilstudiengang 3 Physik gewählt wird, muss als Teilstudiengang 2 Mathematik studiert werden (§ 2 der Prüfungsordnung Anlage A1). Die Bachelorarbeit (10 ECTS) kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

Der Kombinationsstudiengang 02 Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang 1 Lernbereich Sprachliche Grundbildung (38 ECTS), dem Teilstudiengang 2 Lernbereich Mathematische Grundbildung (38 ECTS), einem weiteren fachspezifischen Teilstudiengang (3: 55 ECTS) sowie dem Teilstudiengang 4 Bildungswissenschaften (39 ECTS). Als Teilstudiengang 3 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Die Bachelorarbeit (10 ECTS) kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

Der Kombinationsstudiengang 03 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) baut auf dem Bachelor-Kombinationsstudiengang auf und gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge (1 und 2, jeweils 20 ECTS), den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang (3: 22 ECTS) sowie die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen (4: 11/15 ECTS) und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (5: 10/14 ECTS). Die Kombinationsmöglichkeiten entsprechen den Kombinationsmöglichkeiten der Teilstudiengänge im Bachelor-Kombinationsstudiengang. Die als Teilstudiengänge 2 und 3 gewählten Fächer des B.Ed werden als fachspezifische Teilstudiengänge 1 und 2 im M.Ed fortgeführt werden. Alle Studierenden absolvieren zudem verpflichtend ein Forschungsprojekt (5 ECTS), einen schulpraktischen Teil (13 ECTS) und die Masterarbeit (15 ECTS). Die Abschlussarbeit kann, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches dies vorsehen, wahlweise in einem der in den Kombinationsstudiengängen vorgesehenen Teilstudiengängen bzw. Fächern verfasst werden.

An der Bergischen Universität Wuppertal ermöglicht ein Erweiterungsstudium den Studierenden darüber hinaus weitere fachspezifische Teilstudiengänge hinzuzufügen. Folgende in den

Kombinationsstudiengängen als Teilstudiengänge eingerichtete Angebote können als Erweiterungsstudium studiert werden:

- Kombinationsstudiengang 01 Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.): alle Teilstudiengänge 2 und 3 (ErweiterungsPO BEd-SP)
- Kombinationsstudiengang 02 Lehramt an Grundschulen (B.Ed.): alle Teilstudiengänge 3 (ErweiterungsPO BEd-G)
- Kombinationsstudiengang 03 Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.): alle Teilstudiengänge 1 und 2 (ErweiterungsPO MEd-SP)

Die Bachelor-Lehramtsstudiengänge in Wuppertal weisen bereits ein lehramts- und schulformbezogenes Profil auf, welches in den sonderpädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Anteilen der Studiengänge ausgebildet und auch mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Education zum Ausdruck gebracht wird. Die Bachelor-Kombinationsstudiengänge beinhalten ein verpflichtendes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das an einer Schule der entsprechenden Schulform absolviert wird, und ein Berufsfeldpraktikum außerhalb des Schulsystems.

Der Master-Kombinationsstudiengang setzt die Ausbildung in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den bildungswissenschaftlichen bzw. sonderpädagogischen Anteilen schulformbezogen fort und beinhaltet ein durch Universität, Studienseminare und Schulen begleitetes verpflichtendes Praxissemester an einer Schule der entsprechenden Schulform, das curricular verankert ist. Die Masterabschlüsse fokussieren auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) an öffentlichen Schulen, qualifizieren aber auch für andere Bildungsbereiche.

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) werden in der Prüfungsordnung (§ 1 PO BEd-SP, Anlage A1) folgendermaßen definiert:

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudiengangs Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet

anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Kombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) werden in der Prüfungsordnung (§ 1 PO MEd-SP, Anlage A3) folgendermaßen definiert:

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinationsstudienganges Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education weist die in der akademischen Phase der Lehrerbildung zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach. Dieser Abschluss erfüllt zugleich die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst dieser Schulform.

Die übergeordneten Qualifikationsziele des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) werden in der Prüfungsordnung (§ 1 PO BEEd-G, Anlage A5) folgendermaßen definiert:

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinatorischen Studienganges Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt an Grundschulen führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

In ihrem Selbstbericht erläutert die Bergische Universität Wuppertal ausführlich die übergeordneten Qualifikationsziele der drei Kombinationsstudiengänge. Auch die Berufsfeldorientierung und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement werden explizit dargelegt. Diese übergeordneten Qualifikationsziele der drei Kombinationsstudiengänge werden im Akkreditierungsbericht des parallel durchgeführten Akkreditierungsverfahrens P-0654-1 detailliert dargestellt und bewertet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Englisch (BEEd-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Teilstudiengang „Englisch“ (BEEd-SP) detailliert im Selbstbericht wie folgt:

*Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Englisch sind in der Lage, fremdsprachlich und interkulturell kompetent zu agieren sowie ihre sprachwissenschaftlichen, literatur- und kulturwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ihr fortgeschrittenes Sprachkönnen auf den beruflichen Kontext Sonderpädagogik/sonderpädagogische Förderung zu übertragen. Sie verfügen über transferfähiges Wissen in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen, über Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, über methodisch-analytische Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie zu qualifizierter selbstständiger Forschung befähigen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen zu analysieren und zu reflektieren. Dabei wenden sie fachwissenschaftliche Methoden selbstständig an und können Forschungsergebnisse kritisch beurteilen sowie ihre eigenen Erkenntnisse auf hohem fremdsprachlichem Niveau argumentativ darlegen. Durch das Wissen um Vielfalt in sprachlicher und kultureller Hinsicht – insbesondere das Verständnis und den verantwortungsvollen Umgang mit historischen und kulturellen Differenzen – wird eine wissenschaftlich fundierte gesellschaftliche Rollenreflexion gefördert, welche ihrerseits einen wesentlichen Baustein in der Entwicklung zum zivilgesellschaftlichen Engagement der Studierenden darstellt. In Hinblick auf die verschiedenen Teilbereiche des Teilstudiengangs Englisch bedeutet dies im Einzelnen Folgendes: Sprachwissenschaft Die Absolvent*innen besitzen Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Sprachwissenschaft (Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik). Sie sind vertraut mit deren Methoden und können sie zur Analyse des Englischen anwenden. Die Absolvent*innen haben die Fähigkeit, sich zu Themen aus den genannten Bereichen mündlich und schriftlich in einer den jeweiligen Kontexten angemessenen Weise in der englischen Sprache zu äußern. Sie verfügen über sprachwissenschaftliche Kenntnisse, welche die Grundlage für eine weiterführende außeruniversitäre Qualifikation für Berufe bilden, in denen theoretische sprachwissenschaftliche Kenntnisse und deren praktische Anwendung eine wichtige Rolle spielen. Literatur- und Kulturwissenschaft Die Absolvent*innen verfügen im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft über folgende Qualifikationen: Alle Absolvent*innen kennen die Grundlagen der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft inklusive ihrer Fragestellungen, etablierten Herangehensweisen, ihrer Kernkonzepten und ihrer Terminologie. Die sichere Kenntnis von Theorien, Modellen und Methoden befähigt zur Abstraktion, zur methodischen Selbstreflexion und zum Transfer des erworbenen Wissens. Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Fachkenntnisse in kontextsensitiven Interpretationen von Texten anzuwenden. Absolvent*innen, die das literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefungsmodul im Profil Fachwissenschaft wählen, verfügen darüber hinaus über weiterführende Kenntnisse in Teilbereichen der britischen, amerikanischen oder außerangloamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der theoriegeleiteten Analyse literarischer und anderer kultureller Ausdrucksformen. Durch die vertiefende Auseinandersetzung mit einem oder mehreren der Themenbereiche sind sie in besonderem Maße in der Lage, komplexe Sachverhalte zu erfassen und eigenständig zu bewerten. Aufgrund wiederholter*

*mündlicher Präsentationen und schriftlicher Darstellungen exemplarischer Themen sind die Absolvent*innen zudem befähigt, im Hinblick auf literatur- und kulturwissenschaftliche Themen Relevanzentscheidungen zu treffen und Komplexitätsreduktionen vorzunehmen. Fachdidaktik Die Absolvent*innen verfügen über psycholinguistisches und fachdidaktisches Grundwissen zum Lehren und Lernen von Zweit- und Fremdsprachen. Sie sind mit Zweitsprachenerwerbstheorien auch in historischer Perspektive sowie den wichtigsten fachdidaktischen Theorien und Methoden vertraut. Sie können verschiedene Ansätze sowie Schwerpunkte der Fachdidaktik Englisch kritisch reflektieren. Sie verfügen über ausgewählte vertiefte Wissensbestände und kennen den aktuellen Stand der Forschung. Sie sind in der Lage, relevante Informationen aus der fachdidaktischen Literatur und auf der Basis ihrer Unterrichtserfahrungen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sowohl auf der Basis ihres vertieften Theoriewissens als auch vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in den Praxisphasen, die ggf. auch im Ausland absolviert werden, können die Absolvent*innen wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die sowohl gesellschaftliche Fragestellungen als auch wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Die Absolvent*innen können in der Fremdsprache Englisch fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ begründen. Sie können sich mit Fachvertreter*innen, Englischlehrer*innen und -lerner*innen über fachdidaktisch relevante Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen. Sie sind dazu in der Lage, allein und im Team Verantwortung zu übernehmen und sowohl die eigenen als auch die Lernprozesse anderer selbstständig zu gestalten und kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus sind sie dazu in der Lage, ihr Wissen sowohl theoretisch als auch in anwendungsrelevanten außeruniversitären Kontexten eigenständig zu vertiefen. Sprachpraxis Die Absolvent*innen verfügen über Kenntnisse der englischen Sprache und sind in der Lage, sich kontextangemessen in Wort und Schrift auszudrücken. Sie können ihren Sprachgebrauch kontextspezifisch anpassen und zwischen verschiedenen Stilebenen unterscheiden. Sie kennen wesentliche phonologische Regularitäten und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Phonetik des Englischen. Darüber hinaus verfügen Studierende über Übersetzungskompetenz (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 15 f.).*

Teilstudiengang 02: Französisch (Bed-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Teilstudiengang „Französisch“ (Bed-SP) detailliert im Selbstbericht wie folgt:

*Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Französisch im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education sind in der Lage, fremdsprachlich und interkulturell kompetent zu agieren sowie ihre sprachwissenschaftlichen, literatur- und*

*kulturwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ihr fortgeschrittenes Sprachkönnen auf den beruflichen Kontext Sonderpädagogik/sonderpädagogische Förderung zu übertragen. Sie verfügen über transferfähiges Wissen in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen, über Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, über methodisch-analytische Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie zu qualifizierter selbstständiger Forschung befähigen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen zu analysieren und zu reflektieren. Dabei können sie fachwissenschaftliche Methoden selbstständig anwenden, Forschungsergebnisse kritisch beurteilen sowie ihre eigenen Erkenntnisse auf hohem fremdsprachlichem Niveau argumentativ darlegen. In den einzelnen Teilbereichen des Teilstudiengangs gestalten sich die Qualifizierungsziele wie folgt:*

*Sprachwissenschaft Die Absolvent*innen kennen die Terminologie und die grundlegenden Struktureigenschaften der französischen Sprache und verfügen über Kenntnisse im Bereich der unterschiedlichen Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen des Französischen in der Sprachgemeinschaft und im Individuum auf einführendem Niveau. Sie verfügen im Bereich des Spracherwerbs und der Mehrsprachigkeit über eine vertiefte Theorienkenntnis. Sie besitzen grundlegende Kenntnisse in der Forschungsrichtung über Beeinträchtigungen des Spracherwerbs und der Sprachentwicklung. Die Studierenden können fachliche Inhalte schriftlich ausarbeiten. Sie können eine Literaturrecherche zu einem linguistischen Thema im Bereich der Angewandten Linguistik (Spracherwerbsforschung) durchführen und sind in der Lage, theoretische Zusammenhänge miteinander zu verbinden und kritisch aufeinander zu beziehen.*

*Literatur- und Kulturwissenschaft Die Absolvent*innen kennen wichtige Fragestellungen, Methoden und Modelle der Literatur- und Kulturwissenschaft und verfügen über Grundkenntnisse wichtiger Epochen, Gattungen und Autoren sowie deren Werke unter Einbeziehung kultureller, historischer und politischer Zusammenhänge des studierten Sprachgebiets. Die Absolvent*innen sind mit den Grundlagen der französischen Literatur- und Kulturwissenschaft – ihren Fragestellungen, etablierten Herangehensweisen, ihren Kernkonzepten und ihrer Terminologie – vertraut. Die sichere Kenntnis von Theorien, Modellen und Methoden befähigt sie zur Abstraktion, zur methodischen Selbstreflexion und zum Transfer des erworbenen Wissens. Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Fachkenntnisse in kontextsensitiven Interpretationen von Texten anzuwenden. Durch die vertiefende Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Themenbereichen der französischen Literatur sind sie in besonderem Maße in der Lage, komplexe Sachverhalte zu erfassen und eigenständig zu bewerten.*

*Fachdidaktik Die Absolvent*innen verfügen über die wichtigsten Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Fremdsprachendidaktik (einschließlich ihrer Darstellungsformen) und haben sich einen Habitus des forschenden Lernens angeeignet. Sie kennen die wichtigsten Ansätze der Sprach-, Literatur-, Kultur- und Mediendidaktik (einschließlich der Analyse und Didaktisierung von Texten) und können diese für den Fremdsprachenunterricht nutzen. Sie verfügen insbesondere über vertieftes Wissen zur Entwicklung und Förderung von kommunikativer, interkultureller und textbezogener*

fremdsprachlicher Kompetenz, methodischer Kompetenz und Sprachlernkompetenz von Schüler*innen. Die Absolvent*innen verfügen zudem über ausbaufähiges Orientierungswissen und Reflexivität im Hinblick auf fremdsprachliche Lehr- und Lernprozesse auch unter dem Gesichtspunkt von Mehrsprachigkeit. Sie kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose, -beurteilung und können darauf aufbauend Maßnahmen der individuellen Förderung entwickeln. Sprachpraxis Die Absolvent*innen verfügen über ein breites Spektrum von Redemitteln, um in klaren Beschreibungen oder Berichten über die meisten Themen allgemeiner Art zu sprechen und eigene Standpunkte auszudrücken; sie suchen nicht auffällig nach Worten und verwenden komplexe Satzstrukturen. Sie zeigen eine gute Beherrschung der Grammatik. Sie können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachler*innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Die Absolvent*innen können ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte und Fachdiskussionen im eigenen Spezialgebiet auch zu abstrakten Themen verstehen. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden. Sie können längere Beiträge schriftlich und mündlich zusammenhängend verbinden. Sie können in gleichmäßigem Tempo sprechen und interagieren; dies entspricht im Studienkontext dem Niveau B2/B2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 18 f.).

Teilstudiengang 03: Englisch (Bed-G)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Teilstudiengang „Englisch“ (Bed-G) detailliert im Selbstbericht wie folgt:

*Die Absolvent*innen des Teilstudiengangs Englisch im Kombinationsstudiengangs Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education sind in der Lage, fremdsprachlich und interkulturell kompetent zu agieren sowie ihre sprachwissenschaftlichen, literatur- und kulturwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie ihr fortgeschrittenes Sprachkönnen auf den beruflichen Kontext Sonderpädagogik/sonderpädagogische Förderung zu übertragen. Sie verfügen über transferfähiges Wissen in Verbindung mit berufsrelevanten Schlüsselqualifikationen, über Strukturwissen, das theoretisch verankert ist, über methodisch-analytische Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie zu qualifizierter selbstständiger Forschung befähigen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen zu analysieren und zu reflektieren. Dabei wenden sie fachwissenschaftliche Methoden selbstständig an und können Forschungsergebnisse kritisch beurteilen sowie ihre eigenen Erkenntnisse auf hohem fremdsprachlichem Niveau argumentativ darlegen. Durch das Wissen um Vielfalt in*

sprachlicher und kultureller Hinsicht – insbesondere das Verständnis und den verantwortungsvollen Umgang mit historischen und kulturellen Differenzen – wird eine wissenschaftlich fundierte gesellschaftliche Rollenreflexion gefördert, welche ihrerseits einen wesentlichen Baustein in der Entwicklung zum zivilgesellschaftlichen Engagement der Studierenden darstellt. In Hinblick auf die verschiedenen Teilbereiche des Teilstudiengangs Englisch bedeutet dies im Einzelnen Folgendes: Sprachwissenschaft Die Absolvent*innen verfügen über Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Sprachwissenschaft (Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik). Sie sind vertraut mit deren Methoden und können sie zur Analyse des Englischen anwenden. Die Absolvent*innen haben die Fähigkeit, sich zu Themen aus den genannten Bereichen mündlich und schriftlich in einer den jeweiligen Kontexten angemessenen Weise in der englischen Sprache zu äußern. Die erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage für eine weiterführende außeruniversitäre Qualifikation für Berufe, in denen theoretische sprachwissenschaftliche Kenntnisse und deren praktische Anwendung eine wichtige Rolle spielen. Literatur- und Kulturwissenschaft Die Absolvent*innen verfügen im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft über folgende Qualifikationen: Alle Absolvent*innen sind mit den Grundlagen der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft – ihren Fragestellungen, etablierten Herangehensweisen, ihren Kernkonzepten und ihrer Terminologie – vertraut. Die sichere Kenntnis von Theorien, Modellen und Methoden befähigt sie zur Abstraktion, zur methodischen Selbstreflexion und zum Transfer des erworbenen Wissens. Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Fachkenntnisse in kontextsensitiven Interpretationen von Texten anzuwenden. Absolvent*innen, die das literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefungsmodul im Profil Fachwissenschaft wählen, verfügen darüber hinaus über weiterführende Kenntnisse in Teilbereichen der britischen, amerikanischen oder außerangloamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft sowie in der theoriegeleiteten Analyse literarischer und anderer kultureller Ausdrucksformen. Durch die vertiefende Auseinandersetzung mit einem oder mehreren der Themenbereiche sind sie in besonderem Maße in der Lage, komplexe Sachverhalte zu erfassen und eigenständig zu bewerten. Aufgrund wiederholter mündlicher Präsentationen und schriftlicher Darstellungen exemplarischer Themen sind die Absolvent*innen zudem befähigt, im Hinblick auf literatur- und kulturwissenschaftliche Themen Relevanzentscheidungen zu treffen und Komplexitätsreduktionen vorzunehmen. Fachdidaktik Die Absolvent*innen verfügen über psycholinguistisches und fachdidaktisches Grundwissen zum Lehren und Lernen von Zweit- und Fremdsprachen. Sie sind mit Zweitsprachenerwerbstheorien auch in historischer Perspektive sowie den wichtigsten fachdidaktischen Theorien und Methoden vertraut. Sie können verschiedene Ansätze sowie Schwerpunkte der Fachdidaktik Englisch kritisch reflektieren. Sie haben ausgewählte Wissensbestände vertieft und sind mit dem aktuellen Stand der Forschung vertraut. Sie sind dazu in der Lage, relevante Informationen aus der fachdidaktischen Literatur und auf der Basis ihrer Unterrichtserfahrungen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sowohl auf der Basis ihres vertieften Theoriewissens als auch vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in den

*Praxisphasen, die ggf. auch im Ausland absolviert werden, können die Absolvent*innen wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die sowohl gesellschaftliche Fragestellungen als auch wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen. Die Absolvent*innen können in der Fremdsprache Englisch fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ begründen. Sie können sich mit Fachvertreter*innen, Englischlehrer*innen und -lerner*innen über fachdidaktisch relevante Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen. Sie sind dazu in der Lage, allein und im Team Verantwortung zu übernehmen und sowohl die eigenen als auch die Lernprozesse anderer selbstständig zu gestalten und kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus sind sie dazu in der Lage, ihr Wissen sowohl theoretisch als auch in anwendungsrelevanten außeruniversitären Kontexten eigenständig zu vertiefen. Sprachpraxis Die Absolvent*innen verfügen über Kenntnisse der englischen Sprache und sie sind in der Lage, sich kontextangemessen in Wort und Schrift auszudrücken. Sie können ihren Sprachgebrauch kontextspezifisch anpassen und zwischen verschiedenen Stilebenen unterscheiden. Sie lernen wesentliche phonologische Regularitäten kennen und haben vertiefte Kenntnisse der Phonetik des Englischen. Darüber hinaus verfügen sie über Übersetzungskompetenz (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 22 f.).*

Teilstudiengang 04: Englisch (Med-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Teilstudiengang „Englisch“ (Med-SP) detailliert im Selbstbericht wie folgt:

*Absolvent*innen des Teilstudiengangs Englisch im Med-SP sind dazu in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und interpretieren. Sie verfügen somit über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens (entsprechend der Stufe 2 – Master-Ebene – des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) in mehreren Spezialbereichen des jeweiligen Teilbereichs. Absolvent*innen können autonom anwendungs- und forschungsorientiert eigenständige Ideen und Forschungsfragen entwickeln und anwenden sowie praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme auf Basis methodischer Überlegungen und der begründeten Operationalisierung von Forschungsmethoden lösen. Forschungsergebnisse können Absolvent*innen kritisch darlegen und interpretieren. Absolvent*innen sind dazu in der Lage, bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu führen, erfolgreich und kooperativ Aufgabenstellungen zu geben, zu bearbeiten und Ziele anzuleiten sowie zu verfolgen. Resultierend hieraus sind Absolvent*innen dazu befähigt, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten, ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten und die fachliche Entwicklung Anderer gezielt zu fördern. In den einzelnen Teilbereichen des Teilstudiengangs gestalten sich die Qualifizierungsziele,*

*aufbauend auf die im Bed-SP formulierten Qualifikationsziele, wie folgt: Sprachwissenschaft Die Absolvent*innen, die sich für das Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft (LING) entscheiden, haben Kenntnisse in den Kernbereichen der Sprachwissenschaft weiter ausgebaut und vertieft. Sie sind tiefgehend vertraut mit deren methodischen Instrumentarien und können diese zur Analyse des Englischen anwenden sowie Themen sprachlicher Phänomene im Unterricht auf Basis dieser Analysemethoden im Kontext sprachwissenschaftlicher Forschungsansätze betrachten. Die Absolvent*innen haben die Fähigkeit erweitert und vertieft, sich zu Themen aus den genannten Bereichen spontan und flüssig mündlich und schriftlich in einer den jeweiligen Registerebenen angemessenen Weise in der englischen Sprache zu äußern. Sie können Texte problemlos in berufsspezifischen Kontexten gemäß C1+/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verstehen. Weiterführend können Absolvent*innen auf Grundlage ihrer methodischen Schlüsselkompetenzen neue fachwissenschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen in verschiedenen Kontexten (und insbesondere in Unterrichtssituationen) lösen und vermitteln. Ebenfalls sind Absolvent*innen in der Lage, auf Basis der genannten Schlüsselkompetenzen die Eignung neuer und aktueller Forschungsansätze der Fachwissenschaft für den Englischunterricht einschätzen und die Ansätze für den Unterricht nutzbar zu machen. Literatur- und Kulturwissenschaft Die Absolvent*innen, die sich für das Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft (LIT) entscheiden, haben Kenntnisse in den Kernbereichen der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft weiter ausgebaut und vertieft. Sie verfügen über tiefgehende Kenntnisse zu den Fragestellungen, etablierten Herangehensweisen, Kernkonzepten und Terminologien der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft. Die sichere und erprobte Kenntnis von Theorien, Modellen und Methoden befähigt zur Abstraktion, zur methodischen Selbstreflexion und zum Transfer des erworbenen Wissens. Dies befähigt Absolvent*innen dazu, im schulischen Kontext Probleme, Fragestellungen und Unterrichtsthemen anhand ihrer fachwissenschaftlichen Kompetenz beurteilen, einschätzen und vermitteln zu können. Die Absolvent*innen haben die Fähigkeit erweitert und vertieft, sich zu Themen aus den genannten Bereichen spontan und flüssig mündlich und schriftlich in einer den jeweiligen Registerebenen angemessenen Weise in der englischen Sprache zu äußern. Sie können Texte problemlos in berufsspezifischen Kontexten gemäß C1+/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verstehen. Weiterführend können Absolvent*innen auf Grundlage ihrer methodischen Schlüsselkompetenzen neue fachwissenschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen in verschiedenen Kontexten (und insbesondere in Unterrichtssituationen) lösen und vermitteln. Ebenfalls sind Absolvent*innen in der Lage, auf Basis der genannten Schlüsselkompetenzen die Eignung neuer und aktueller Forschungsansätze der Fachwissenschaft für den Englischunterricht einschätzen und die Ansätze für den Unterricht nutzbar zu machen. Fachdidaktik Die Absolvent*innen verfügen über vertieftes psycholinguistisches und fachdidaktisches Wissen über, und kritische Reflexionsfähigkeit von, Sprachlehr- und -lernprozessen von Zweit- und Fremdsprachen. Sie können verschiedene Ansätze sowie Schwerpunkte der*

*Fachdidaktik Englisch und insbesondere Möglichkeiten der (individuellen) Förderung von Sprachlernprozessen des Englischen im Unterricht beurteilen und kritisch reflektieren. Absolvent*innen verstehen und vermitteln die Zentralität von Sprache, Literatur und anderen Medien als Grundlage interkulturellen Verständnisses. Sie können deshalb Sprache und verschiedene Medien im Kontext des Unterrichts nutzbar machen, einsetzen, vermitteln und kritisch reflektieren. Absolvent*innen sind in der Lage, verschiedene Verfahren der Diagnose anzuwenden und darauf aufbauend Fördermaßnahmen zu entwickeln und reflektieren. Sprachpraxis Die Absolvent*innen haben durch den Besuch eines sprachpraktischen Seminars die Fähigkeit und sprachliche Kompetenz vertieft, sich fließend und weitgehend fehlerfrei kontextangemessen (in formellen und informellen Registern) in Wort und Schrift auszudrücken (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 16 f.).*

Teilstudiengang 05: Französisch (Med-SP)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Teilstudiengang „Französisch“ (Med-SP) detailliert im Selbstbericht wie folgt:

*Die Absolvent*innen sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und interpretieren. Sie verfügen somit über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens (entsprechend der Stufe 2 – Master-Ebene – des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse) in mindestens einem Spezialbereich des jeweiligen Teilbereichs. Absolvent*innen können autonom anwendungs- und forschungsorientiert eigenständige Ideen und Forschungsfragen entwickeln und anwenden sowie praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme auf Basis methodischer Überlegungen und der begründeten Operationalisierung von Forschung(smethoden) lösen. Forschungsergebnisse können Absolvent*innen kritisch darlegen und interpretieren. Absolvent*innen sind dazu in der Lage, bereichsspezifische und – übergreifende Diskussionen zu führen, erfolgreich und kooperativ Aufgabenstellungen zu geben, zu bearbeiten und Ziele anzuleiten sowie zu verfolgen. Resultierend hieraus sind Absolvent*innen dazu befähigt, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten, ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten und die fachliche Entwicklung Anderer gezielt zu fördern. In den einzelnen Teilbereichen des Teilstudiengangs Französisch gestalten sich die Qualifizierungsziele, aufbauend auf die im Bed-SP formulierten Qualifikationsziele, im Med-SP wie folgt: Sprachwissenschaft Die Absolvent*innen haben Kenntnisse im Bereich der Spracherwerbsforschung weiter ausgebaut und vertieft. Sie sind tiefgehend vertraut mit deren methodischen Instrumentarien und können diese zur Analyse des Französischen anwenden sowie Themen sprachlicher Phänomene im Unterricht auf Basis dieser Analysemethoden im Kontext sprachwissenschaftlicher*

*Forschungsansätze betrachten. Die Absolvent*innen haben die Fähigkeit erweitert und vertieft, sich zu Themen aus den genannten Bereichen spontan und flüssig mündlich und schriftlich in einer den jeweiligen Registerebenen angemessenen Weise auf Französisch zu äußern. Sie können Texte problemlos in berufsspezifischen Kontexten gemäß C1+/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verstehen. Weiterführend können Absolvent*innen auf Grundlage ihrer methodischen Schlüsselkompetenzen neue fachwissenschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen in verschiedenen Kontexten lösen und vermitteln. Ebenfalls sind Absolvent*innen in der Lage, auf Basis der genannten Schlüsselkompetenzen die Eignung neuer und aktueller Forschungsansätze der Fachwissenschaft für den Französischunterricht einzuschätzen und die Ansätze für den Unterricht nutzbar zu machen.*

*Literatur- und Kulturwissenschaft Die Absolvent*innen haben Kenntnisse in der französischen Literatur- und Kulturwissenschaft weiter ausgebaut und vertieft. Sie sind tiefergehend mit ihren Fragestellungen, etablierten Herangehensweisen, ihren Kernkonzepten und ihren Terminologien vertraut. Die sichere und erprobte Kenntnis von Theorien, Modellen und Methoden befähigt zur Abstraktion, zur methodischen Selbstreflexion und zum Transfer des erworbenen Wissens. Dies befähigt Absolvent*innen dazu, im schulischen Kontext Probleme, Fragestellungen und Unterrichtsthemen anhand ihrer fachwissenschaftlichen Kompetenz beurteilen, einschätzen und vermitteln zu können. Die Absolvent*innen haben die Fähigkeit erweitert und vertieft, sich zu Themen aus den genannten Bereichen spontan und flüssig mündlich und schriftlich in einer den jeweiligen Registerebenen angemessenen Weise auf Französisch zu äußern. Sie können Texte problemlos in berufsspezifischen Kontexten gemäß C1+/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verstehen. Weiterführend können Absolvent*innen auf Grundlage ihrer methodischen Schlüsselkompetenzen neue fachwissenschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen in verschiedenen Kontexten lösen und vermitteln. Ebenfalls sind Absolvent*innen in der Lage, auf Basis der genannten Schlüsselkompetenzen die Eignung neuer und aktueller Forschungsansätze der Fachwissenschaft für den Französischunterricht einzuschätzen und die Ansätze für den Unterricht nutzbar zu machen.*

*Fachdidaktik Die Absolvent*innen verfügen über vertieftes fachdidaktisches Wissen über, und kritische Reflexionsfähigkeit von, Sprachlehr- und -lernprozessen von Zweit- und Fremdsprachen. Sie können fremdsprachliches und mehrsprachiges Lernen angemessen beschreiben, analysieren und bewerten. Sie sind vertraut mit verschiedenen Forschungsansätzen und können Forschungsergebnisse rezipieren, kritisch bewerten und für eigene Fragestellungen nutzen. Sie können verschiedene Schwerpunkte der Fachdidaktik Französisch und insbesondere Möglichkeiten der (individuellen) Förderung von Sprachlernprozessen des Französischen im Unterricht beurteilen und kritisch reflektieren. Absolvent*innen verstehen und vermitteln die Zentralität von Sprache, Literatur und anderen Medien als Grundlage interkulturellen Verständnisses. Sie können deshalb Sprache und verschiedene Medien im Kontext des Unterrichts nutzbar machen, einsetzen, vermitteln und kritisch reflektieren. Absolvent*innen sind in der Lage, verschiedene Verfahren der Diagnose*

*anzuwenden und darauf aufbauend Fördermaßnahmen zu entwickeln und reflektieren. Sprachpraxis Die Absolvent*innen haben durch den Besuch zweier sprachpraktischer Seminare die Fähigkeit und sprachliche Kompetenz vertieft, sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registerebenen (insbesondere auch zu kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Themen) mündlich und schriftlich auf Französisch zu äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Neben der fremdsprachlichen Kompetenz verfügen die Studierenden über eine hohe interkulturelle Kompetenz und können beide Kompetenzen auf dem erworbenen Niveau erhalten und ständig aktualisieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 20 f.).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden bestätigen, dass alle zu akkreditierenden Teilstudiengänge klar definierte und ausgegebene Qualifikationsziele aufweisen, die den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung angemessen Rechnung tragen. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass die Qualifikationsziele verbindlich in die übergeordneten Prüfungsordnungen der Mantelstudiengänge aufgenommen wurden und somit transparent für die Studierenden zugänglich sind. Die ausgegebenen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationsziele beinhalten verschiedene Dimensionen von Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), so wird beispielsweise in den Bachelorstudiengängen Grundlagenwissen vermittelt, welches anschließend im Laufe des Studiums und insbesondere in den konsekutiven Masterstudiengängen vertieft wird. Als Beispiel wäre hier, wenngleich nicht exklusiv, der progressiv anwachsende Spracherwerb in allen zu akkreditierenden Teilstudiengängen zu nennen. Die Dimension Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) findet sich insbesondere in den Fachdidaktiken, die auf die Befähigung zur Vermittlung des erworbenen Wissens im Rahmen des Lehramts abzielen. Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis sind ebenso elementare Bestandteile der Lehramtsausbildung und schlagen sich u. a. in den Praxissemestern nieder. Der verpflichtende Auslandsaufenthalt in den Bachelorstudiengängen, trägt ebenso zu diesem professionellen Selbstverständnis wie auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Die Gutachtenden bestätigen außerdem die Einschätzung, dass die Teilstudiengänge des Masterstudiengangs grundsätzlich promotionsbefähigend sind und somit dem Masterniveau entsprechen.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.2.1 Curriculum([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen zu akkreditierenden Teilstudiengängen ist die Modulabfolge nicht fest vorgegeben, so dass die im Folgenden präsentierten Studienverläufe exemplarischer Natur sind. Im Nachfolgenden werden lediglich die Curricula der Teilstudiengänge beschrieben. Um dennoch einen Überblick über teilstudiengangübergreifende Inhalte – wie etwa das Praxissemester – zu gewinnen, sollen eingangs die Kombinationsstudiengänge in aller Kürze noch einmal vorgestellt werden.

In den Teilstudiengängen gibt es zu Studienbeginn jeweils einen obligatorischen Einstufungstest, um das Sprachniveau der Studierenden zu eruieren. Das Ergebnis fließt anschließend in die Beratungspraxis ein, sodass die Programmverantwortlichen und Lehrenden befähigt sind, den Studienanfänger*innen zu reflektieren, wo noch etwaige Defizite im Spracherwerb bestehen. In den Teilstudiengängen „Englisch“ setzt das Bachelorstudium auf dem Sprachniveau B2 an und wächst zum Ende bis zu einem C1 Niveau an, welches im Masterstudium vorausgesetzt wird. Auch in den Teilstudiengängen „Französisch“ ist das gewünschte Eingangsniveau B1+ oder B2. In beiden Sprachen sind die Sprachniveaus aber kein Teil der Zugangsvoraussetzungen, sodass beispielsweise ggf. auch Studierende gänzlich ohne Vorkenntnisse im Französischen das Studium beginnen können. In der Vergangenheit hat die Bergische Universität Wuppertal zunehmend festgestellt, dass die Studienanfänger*innen eingangs Defizite in den Sprachkenntnissen haben, weshalb nunmehr im Sommer ein optionales dreiwöchiges Propädeutikum angeboten werden soll, welches dem Angleichen des Eingangsniveaus dient.

Sowohl in der Anglistik als auch in der Romanistik gibt es ein breites Angebot außercurricularer Aktivitäten, wie etwa Stammtische, die der Stärkung des Spracherwerbs dienen.

Die Lehrveranstaltungen innerhalb der Module werden polyvalent angeboten. Die Hochschulleitung führte aus, dass die Studierenden der verschiedenen Schulformen (oder der nicht lehramtsbezogenen Studiengänge) jeweils getrennte Studieninhalte präsentiert bekommen. Hierzu wurden nach Aussagen der Hochschule insbesondere die fachdidaktischen Inhalte schulformspezifisch zugeschnitten. Die Lehrenden ergänzten, dass sie durch die Anmeldung der Studierenden im Online-System StudiLöwe vorab bereits einsehen können, welche Studierende einen Kurs besuchen wollen und dementsprechend die Veranstaltung schulformspezifisch auf die Bedürfnisse der Kohorte zuschneiden können. Die Studierenden gaben an, dass in den Fachdidaktiken sehr viel Wert daraufgelegt wird, dass sie anwendungsbezogene Beispiele geben können. In der Anglistik finden alle Lehrveranstaltungen in englischer Sprache statt, in den Teilstudiengängen „Französisch“ gibt es sowohl Lehrveranstaltungen in französischer als auch in deutscher

Sprache. Die in den Prüfungsleistungen zum Einsatz kommende Sprache entspricht der Sprache, in der auch die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten wurden.

In den zu akkreditierenden Teilstudiengängen kommen die folgenden Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Übung, Seminar, Vorlesung, Hauptseminar, Projekt, Projektseminar (vgl. Modulhandbücher, Anlagen G1–5).

Bezüglich der durch die Gesetze zur Lehrer*innenausbildung in NRW (LZV und LABG) vorgeschriebenen inklusionsorientierten Fragestellungen führt die Hochschule Folgendes aus: *5 LP (4 LP in den Bildungswissenschaften) inklusionsorientierte Fragestellungen sind nun in den Modulhandbüchern der Teilstudiengänge verankert, teilweise verteilt auf Bachelor- und Masterstudiengänge* (Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 49). Unter anderem wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung eben jene inklusionsorientierten Fragestellungen intensiv diskutiert, die grundsätzlich in den Modulhandbüchern derart verankert sind, dass sich dort die nachfolgende Beschreibung findet: *Der Abschluss dieses Moduls weist Leistungen nach, die inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV NRW im Umfang von 1,5 LP im Fach Englisch umfassen* (Modulbeschreibung, Modul SP_ANG-C1, Anlage G1).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.)

Sachstand

Der Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) besteht aus dem Teilstudiengang Sonderpädagogik sowie zwei fachspezifischen Teilstudiengängen. Als erster fachspezifischer Teilstudiengang können die Fächer Deutsch oder Mathematik studiert werden. Als zweiter fachspezifischer Teilstudiengang kann das nicht belegte Fach (Deutsch oder Mathematik) oder eines der weiteren 13 angebotenen Teilstudiengänge gewählt werden. Die Begutachtung des Mantelstudiengangs „Sonderpädagogische Förderung“ (B.Ed.) wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Kombinationsstudiengang 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Sachstand

Der Kombinationsstudiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung, dem Lernbereich Mathematische Grundbildung, einem weiteren wählbaren Fach sowie dem Teilstudiengang Bildungswissenschaften. Als Teilstudiengang 03 kann eines der acht angebotenen Fächer gewählt werden. Die Begutachtung des

Mantelstudiengangs „Lehramt an Grundschulen“ (B.Ed.) wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Sachstand

Der Kombinationsstudiengang 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.) baut auf dem Kombinationsstudiengang 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) auf. Er gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge, die jeweils in den Fakultäten eingerichtet sind, den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang sowie die Teilstudiengänge Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. *In dem Studiengang mit dem Abschluss Master of Education ist nach § 12 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) ein Praxissemester in den Studienfächern in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren. Ziel des Praxissemesters ist es, die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Das Praxissemester umfasst einen universitären Teil – vorbereitende und begleitende Veranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften (insgesamt 12 LP) – sowie einen schulpraktischen Teil in der angestrebten Schulform (13 LP), der an den kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und an Schulen im Bereich der Ausbildungsregion absolviert wird (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 27).*

Die Begutachtung des Mantelstudiengangs „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (M.Ed.) wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Teilstudiengang 01: Englisch (BEd-SP)

Sachstand

Der Teilstudiengang Englisch [...] legt seinen Schwerpunkt auf die Grundlagenvermittlung der Kernbereiche des Englischen. Im Grundlagenbereich erlernen Studierende das fachliche, methodische und sprachliche Rüstzeug für das weitere Studium. Sie erwerben im sprachpraktischen Modul fünf Leistungspunkte, im sprachwissenschaftlichen Modul zehn Leistungspunkte, im literatur- und kulturwissenschaftlichen Modul zehn Leistungspunkte und im fachdidaktischen Modul sechs Leistungspunkte: Wie dem Modulhandbuch zu entnehmen (vgl. Anlage G1), liegt der Fokus des Grundlagenmoduls Sprachpraxis auf Erweiterung und Verfestigung von grammatischen Kenntnissen und Wortschatz der englischen Sprache sowie dem Erwerb und der Anwendung von Wissen bezüglich Phonetik, Phonologie und Aussprachenormen des Englischen. Das Grundlagenmodul Sprachwissenschaft vermittelt durch eine Einführungsveranstaltung eine breite

Übersicht der Kernbereiche menschlicher Sprachfähigkeit (Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) sowie Methoden, Konzepte und Terminologien der Sprachwissenschaft mit Bezug auf die englische Sprache; erst im Anschluss an diese Einführung – so die Empfehlung – schließen sich im Modul vertiefende Grundlagenseminare zu den Schwerpunkten Syntax und Semantik an. Auch das Grundlagenmodul Literaturwissenschaft verfügt über ein Einführungsseminar, in welchem der Wissenschaftsbegriff, Literaturwissenschaft(en), Literatur sowie Methoden der Textanalyse anhand von Beispieltexten der englischsprachigen Literatur besprochen und diskutiert werden; erweitert und vertieft wird das in der Einführung erworbene Wissen exemplarisch durch zwei weitere, frei nach Interesse wählbare Veranstaltungen des Moduls, deren Inhalte sich an aktuellen literatur- oder kulturwissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten des anglophonen Raums orientieren. Das Grundlagenmodul Fachdidaktik gliedert sich in zwei Veranstaltungen: Auch hier wird in einer Einführungsveranstaltung fachdidaktisches Wissen von Lehr- und Lernprozessen des Englischen als Zweit- und Fremdsprache vermittelt; durch ein Grundlagenseminar werden zusätzlich fachdidaktische Schwerpunkte, Ansätze und Methoden vorgestellt. [...] Mit dem Aufbaumodul Sprachpraxis (7 LP) wird sichergestellt, dass Sprachkompetenzen und kulturwissenschaftliches Wissen verfestigt und weiter ausgebaut werden. Durch sprachpraktische Übungen zu Grammatik, Wortschatz, Kommunikation und Text erweitern und verbessern Studierende ihre Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der englischen Sprache; ein nach Interesse frei wählbares kulturwissenschaftliches Seminar bietet letztlich die Möglichkeit, das Wissen über englischsprachige Kulturen und Länder zu erweitern oder zu vertiefen. [...] Während die Sprachpraxis mit Modulen über insgesamt zwölf Leistungspunkte den Schwerpunkt des Teilstudiengangs darstellt – und somit der für den Lehrberuf zentralen Sprachkompetenz dient –, sind die von Erstsprachler*innen durchgeführten sprachpraktischen Übungen stets in Berührung mit kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Fragestellungen. [...] Die nachfolgenden Studienverlaufspläne (s. Variante 1 in Tabelle sowie Variante 2 in Tabelle 12 [, Anlage H1]) sehen vor, dass Studierende im ersten Studienjahr das Grundlagenmodul Sprachpraxis sowie entweder das Grundlagenmodul Literaturwissenschaft oder das Grundlagenmodul Sprachwissenschaft absolvieren. Das jeweilig zuvor nicht absolvierte Grundlagenmodul (entweder Sprach- oder Literaturwissenschaft) sollte im zweiten Studienjahr belegt und abgeschlossen werden. Studierende verfügen über Flexibilität bezüglich der Belegung des Aufbaumoduls Sprachpraxis sowie des Grundlagenmoduls Fachdidaktik. Fünftes und sechstes Fachsemester bieten im Idealfall vorwiegend zeitlichen Freiraum für Praktika, Auslandsaufenthalte sowie die Thesis (in einem anderen Teilstudiengang) (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 27 f.).

Teilstudiengang 02: Französisch (BEEd-SP)

Sachstand

*Der Aufbau des Studiums im Teilstudiengang Französisch [...] orientiert sich an der Struktur des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts und gliedert sich in vier Bereiche: A (Sprachpraxis, 12 LP), B (Sprachwissenschaft, 9 LP), C (Literaturwissenschaft, 9 LP) und D (Didaktik der romanischen Sprachen, 8 LP). [...] Der Fachdidaktik kommt ein Modul mit 7 LP zu, außerdem das Wahlpflichtmodul zur Begleitung des Praxissemesters (C, 4 LP). In einer der drei Fachwissenschaften kann das Projekt/Forschungsprojekt angesiedelt sein (5 LP), wobei es wünschenswert ist, dass dieses während des Praxissemesters durchgeführt wird, so dass beide Wahlpflichtmodule (Praxissemester und Projekt) miteinander verknüpft werden. Dadurch entsteht die Möglichkeit, ein Projekt zu entwerfen, das eine reale Anbindung an die schulische Praxis hat. Im Hinblick auf die für Lehrer*innen notwendigen sprachpraktischen Kompetenzen stellt die Sprachpraxis innerhalb des zur Verfügung stehenden Rahmens an Leistungspunkten den klar umrissenen Schwerpunkt des Teilstudiengangs dar. In der Zusammenschau des Bachelorstudiengangs und des sich anschließenden Masterstudiengangs entfallen insgesamt 16 LP auf sprachpraktische Module und Modulteile (s. Modulhandbücher in Anlagen G4 und G5). Der zweite Studienschwerpunkt kommt der Fachdidaktik zu, auf die nach den Vorgaben der Lehramtszugangsverordnung insgesamt 15 LP entfallen müssen, die für den Teilstudiengang Französisch im Verhältnis 8 LP zu 7 LP gleichmäßig über beide Studienzyklen verteilt sind. Unter der Perspektive der sonderpädagogischen Unterrichtssituationen erscheint eine solche Schwerpunktsetzung angemessen; die Sprach- und Literaturwissenschaft tragen zusätzlich zur Festigung der Sprachkompetenz bei, indem die Mehrzahl der fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in der Zielsprache unterrichtet werden [...]. Unabhängig von den quantitativen Schwerpunkten zielt die Gestaltung des Teilstudiengangs Französisch darauf ab, angehenden Lehrer*innen ein fachwissenschaftliches Basiswissen zu vermitteln und ihnen Methoden an die Hand zu geben, mit denen sie dieses auch selbständig weiter erarbeiten und es vertiefen können. Hinzu kommen die fachdidaktischen Kompetenzen, dieses Basiswissen vermitteln zu können. Bei allen Modulteil des Teilstudiengangs Französisch im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education handelt es sich um Pflichtkomponenten, in denen die Studierenden im Sinne einer fachwissenschaftlichen Basisausbildung gemeinsam mit den Studierenden des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts unterrichtet werden. Die vier Säulen des Französischstudiums bauen jeweils nach Möglichkeit sukzessive aufeinander auf. So wird in jedem Semester eine sprachpraktische Veranstaltung belegt, während das fachwissenschaftliche Studium mit der Einführung in die Linguistik im ersten Semester beginnt und im zweiten Semester abgeschlossen wird. Das literaturwissenschaftliche Studium läuft vom zweiten bis zum dritten Semester und das fachdidaktische Studium schließt an*

die erworbenen Kompetenzen und Fachinhalte im fünften und sechsten Semester an. Die größte Prüfungslast liegt auf den ersten vier Semestern, um das letzte Studienjahr für die Erstellung der Bachelor-Thesis freizuhalten (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 30 f.).

Teilstudiengang 03: Englisch (BEEd-G)

Sachstand

Das sechssemestrige Studium im Teilstudiengang Englisch [...] ist durch eine horizontale inhaltliche Gliederung (in Teilbereiche) sowie durch eine vertikale chronologische Gliederung (in Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodule) klar strukturiert [...]. Diese Struktur veranschaulicht einerseits die Lernprogression im Ablauf des Studiums und andererseits die Kohärenz des Faches, die durch die Vernetzung der Teilbereiche „Sprachwissenschaft“, „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Fachdidaktik“ und „Sprachpraxis“ eine kompetenzförderliche Wirkung entfaltet. Dank der modularen Struktur des Teilstudiengangs erwerben die Studierenden kein fragmentariertes Einzelwissen, sondern zusammenhängende und transferfähige Kenntnisse und Fertigkeiten. Im Grundlagenbereich erwerben die Studierenden das fachliche, methodische und sprachliche Rüstzeug für das weitere Studium. Sie erwerben im sprachwissenschaftlichen, literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie sprachpraktischen Modul zusammen 25 LP. Wie dem Modulhandbuch zu entnehmen (vgl. Anlage G3), liegt der Fokus des Grundlagenmoduls Sprachpraxis auf Erweiterung und Verfestigung von grammatischen Kenntnissen und Wortschatz der englischen Sprache sowie dem Erwerb und der Anwendung von Wissen bezüglich Phonetik, Phonologie und Aussprachenormen des Englischen. Das Grundlagenmodul Sprachwissenschaft vermittelt durch eine Einführungsveranstaltung eine breite Übersicht der Kernbereiche menschlicher Sprachfähigkeit (Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik) sowie Methoden, Konzepte und Terminologien der Sprachwissenschaft mit Bezug auf die englische Sprache; erst im Anschluss an diese Einführung – so die Empfehlung – schließen sich im Modul vertiefende Grundlagenseminare zu den Schwerpunkten Syntax und Semantik an. Auch das Grundlagenmodul Literaturwissenschaft verfügt über ein Einführungsseminar, in welchem der Wissenschaftsbegriff, Literaturwissenschaft(en), Literatur sowie Methoden der Textanalyse anhand von Beispieltexten der englischsprachigen Literatur besprochen und diskutiert werden; ebenfalls zum Modul gehörig sind zwei Seminare, die exemplarische Vertiefung im Bereich Culture and Media sowie grundlegendes Wissen der literaturwissenschaftlichen Praxis vermitteln: Während Cultural and Media Studies ganz explizit kulturwissenschaftliche Schwerpunkte oder Probleme mit Literatur- oder Medienwissenschaft verbindet, bietet Critical Theory die Möglichkeit, literatur- und kulturtheoretisches Vorgehen anhand von Texten zu erläutern und erproben. Das Grundlagenmodul Fachdidaktik gliedert sich in zwei Veranstaltungen. Auch hier wird in einer Einführungsveranstaltung fachdidaktisches

Wissen von Lehr- und Lernprozessen des Englischen als Zweit- und Fremdsprache vermittelt; durch ein Grundlagenseminar werden zusätzlich fachdidaktische Schwerpunkte, Ansätze und Methoden vorgestellt. [...] Mit dem Aufbaumodul Sprachpraxis (7 LP) wird sichergestellt, dass Sprachkompetenzen und kulturwissenschaftliches Wissen verfestigt und weiter ausgebaut werden. Durch sprachpraktische Übungen zu Grammatik, Wortschatz, Kommunikation und Text erweitern und verbessern Studierende ihre Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der englischen Sprache; ein nach Interesse frei wählbares kulturwissenschaftliches Seminar bietet letztlich die Möglichkeit, das Wissen über englischsprachige Kulturen und Länder zu erweitern. Um Studierenden die Vernetzung der Teilbereiche noch transparenter vor Augen zu führen, handelt es sich beim Aufbaumodul Fachwissenschaft um eine Kombination von sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Modulkomponenten: In Modulkomponente a lernen Studierende die historischen Sprachstufen des Englischen anhand überlieferter Texte näher kennen; in Modulkomponente b setzen Studierende sich kontrastiv mit der englischen und deutschen Sprache auseinander; in Komponente c können Studierende ein Seminar aus dem Themenangebot der Literaturwissenschaft englischsprachiger Literatur(en) wählen. In der Modulkomponente d des fachwissenschaftlichen Aufbaumoduls können Studierende wählen, ob sie 1 LP Digitale Bildung in der Sprachwissenschaft + Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft + Fachdidaktik oder in der Literaturwissenschaft + Fachdidaktik erwerben möchten. In der abschließenden Profilbildung (8 LP) vertiefen und reflektieren die Studierenden fachliche Inhalte vermittlungsorientiert. Sie entscheiden sich für ein Vertiefungsmodul, das – je nach Wahl – entweder literaturwissenschaftliche und sprachpraktische oder sprachwissenschaftliche und sprachpraktische Modulkomponenten beinhaltet: Neben zwei sprachpraktischen Übungen, in denen schriftlicher und mündlicher Ausdruck weiter gefördert werden, setzen Studierende sich tiefergehend mit exemplarischen Fragestellungen und Forschungsfeldern von Literatur oder Sprache auseinander. Die Veranstaltungen des fachdidaktischen Moduls können je nach Studienverlauf bereits vor dem dritten Studienjahr besucht werden (empfohlen wird der Besuch jedoch ab dem dritten Fachsemester), sodass die Studierenden über größtmögliche Flexibilität bei der Planung des Studiums verfügen. Wie dem Studienverlaufsplan entnommen werden kann, ist es vorgesehen, dass Studierende die Module in der Reihenfolge: Grundlagenmodule (Semester 1 und 2), Aufbaumodule (Semester 3 und 4), Vertiefungsmodule (Semester 5 und 6) studieren. Ebenfalls wird innerhalb der Grundlagenmodule dringend empfohlen, die jeweiligen Einführungsveranstaltungen vor den exemplarischen Erweiterungen zu studieren. Die literaturwissenschaftliche Komponente des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls setzt den erfolgreichen Abschluss des literaturwissenschaftlichen Grundlagenmoduls voraus, gleichfalls besteht eine Konsekutivität zwischen den sprachpraktischen Anteilen (hier müssen vor Aufnahme des Vertiefungsmoduls Grundlagenmodul und Aufbaumodul nachgewiesen werden). Die Bachelor-Thesis kann im Teilstudiengang Englisch geschrieben werden, sofern 43 Leistungspunkte (davon 19 in der Fachwissenschaft und 24

in der Fachdidaktik einschl. Praktika) im Teilstudiengang nachgewiesen werden können (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 33 f.).

Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)

Sachstand

Der viersemestrige Teilstudiengang Englisch [...] führt die Teilbereiche des Teilstudiengangs Englisch im Kombinationsstudiengang Sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Bachelor of Education fort (vgl. das Modulhandbuch in Anlage G2). Modulkomponenten, die der Sprachpraxis zuzuordnen sind, finden sich nun in fachwissenschaftliche Module integriert. Das Modul Fachdidaktik ermöglicht in Seminar und Hauptseminar – beide thematisch wählbar – eine Erweiterung und vertiefende Auseinandersetzung der fachdidaktischen Grundlagen anhand theoretischer und praktischer Fragestellungen der Didaktik des Englischen. [...] Studierende können nach eigenem Interesse entweder das Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft studieren. Beide Module setzen sich aus je einem frei wählbaren Hauptseminar (entweder aus dem Angebot der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft) sowie einem sprachpraktischen Seminar zusammen. Sofern das Forschungsprojekt im Teilstudiengang Englisch absolviert wird, gliedert dieses sich an das jeweilige Hauptseminar an: Im Rahmen einer Hausarbeit mit Forschungsumfang wird ein fachwissenschaftliches Thema vertiefend ergründet. Die Master-Thesis kann im Teilstudiengang Englisch in einem der Teilfächer – sowie nach Möglichkeit auch interdisziplinär – absolviert werden. Studierende im Teilstudiengang Englisch im Kombinationsstudiengangs Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education verfügen in ihrem Studienverlauf über eine gewisse Flexibilität (s. den exemplarischen Studienverlaufsplan in nachfolgender Tabelle 13 [Anlage H1]). Um theoretische wie praktische fachdidaktische Kompetenzen vor Antritt des Praxissemesters zu gewährleisten, muss jedoch das Modul Fachdidaktik vor dem Modul Fachdidaktik Englisch Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester studiert werden. Letzteres ist wiederum zeitlich an die Durchführung des Praxissemesters gebunden. Ähnlich verhält es sich mit dem Forschungsprojekt, das sich an die Module Literatur- oder Sprachwissenschaft anschließt. Sofern die Master-Thesis im Teilstudiengang Englisch absolviert werden soll, muss ein Drittel der Punkte des Teilstudiengangs vorgewiesen werden können (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 29 f.)

Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)

Sachstand

Im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education teilen sich Sprachpraxis, Sprach- und Literaturwissenschaft ein Modul (A, 9 LP), welches an den Aufbau und die erprobten Prüfungsmodalitäten eines kombinierten linguistischen und literaturwissenschaftlichen Moduls im Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education (MEd- 31 GymGe) bzw. dem Kombinationsstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education (MEd-HRSGe) angelehnt ist. [...] Für den [...] Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education wurden Modulkomponenten des MEd-GymGe und MEd-HRGe für das Studium des Französischen ausgewählt und auf den MEd-SP angepasst. Es handelt sich bei allen Modulteilen um Pflichtkomponenten, mit Ausnahme der Begleitveranstaltung zum Praxissemester und des Projekts/Forschungsprojekts, die als Wahlpflichtanteile im Fach Französisch absolviert werden können, aber nicht müssen. Wenn das Praxissemester mit dem Fach Französisch absolviert wird, sollte auch das Projekt/Forschungsprojekt in Französisch erbracht werden, und zwar in Form eines Unterrichtsprojektes, das im Laufe des Praxissemesters durchzuführen ist, wahlweise in der Fachdidaktik, der Sprach- oder Literaturwissenschaft. Fällt die Wahl des Forschungsprojekts auf das Fach Französisch, sollte vice versa auch das Praxissemester in diesem Fach absolviert werden. Auch im Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education sollen die sprachpraktischen Veranstaltungen wieder aufeinander aufbauen, während die Veranstaltung in der Linguistik und die Veranstaltung in der Literaturwissenschaft ohne Reihenfolge oder parallel zueinander belegt werden können. Die fachdidaktischen Veranstaltungen können im MEd-SP ab dem ersten Semester belegt werden, die Vorbereitungsveranstaltung zum Praxissemester wird in der Regel in dem Semester besucht, in dem auch das Praxissemester stattfinden wird (2. bzw. 3. Semester) (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 31 ff.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Curricula sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat aufgebaut und dazu geeignet, die zuvor formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehene Abschlussgrad und die verliehene Abschlussbezeichnung sowie die vorliegenden Modulkonzepte sind stimmig und sinnvoll aufeinander bezogen. Die vorgelegten Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat

angepasste Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise die sprachpraktischen Übungen. Durch die vergleichsweise freie Modulabfolge sowie Wahlmöglichkeiten ist die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens möglich und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind gegeben. Die Gutachtenden begrüßen die Bestrebungen der Hochschule, den Übergang zwischen schulischem Abschluss und grundständigem Studiengang durch das Angebot freiwilliger Propädeutika vor dem eigentlichen Studium zu stärken. Aus Sicht der Gutachtenden könnte die Differenz zwischen erwartetem und tatsächlichem sprachlichen Eingangsniveau der Studienanfänger*innen weiter minimiert werden, indem ein bestimmtes sprachliches Mindestniveau in den Zugangsvoraussetzungen definiert würde.

Die Gutachtenden monieren die Art und Weise, wie die inklusionsorientierten Fragestellungen im Modulhandbuch dargestellt werden – so ist dort zwar der Hinweis zu finden, dass inklusionsorientierte Fragestellungen Gegenstand eines Moduls sind, es wird aber nicht ersichtlich, was die konkreten Inhalte oder diesbezüglichen Qualifikationsziele sind. Die Gutachtenden sehen hier die rechtlichen Vorgaben zur Lehrer*innenausbildung in NRW als nicht hinreichend erfüllt an, sodass sie eine entsprechende Beauftragung vorschlagen (bzgl. der an diese Auflage geknüpften Zustimmung des Schulministeriums, vgl. Kapitel 2.3.3.2 dieses Kapitels). Die Hochschule muss die nach LABG verpflichtend vorgeschriebenen inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich präzisieren und darstellen, wo sie bisher auch verortet sind. Des Weiteren gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass der Spracherwerb im Teilstudiengang „Französisch“ des Bachelorstudiengangs nicht zwangsweise immer linear gestaltet ist. Die Gutachtenden empfehlen daher, verstärkt auf einen solchen progressiv linearen Spracherwerb zu achten – beispielsweise indem verstärkt Lehrveranstaltungen in der Zielsprache durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, zu prüfen, wie der Bereich der Sprachpraxis im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik – Teilstudiengang Französisch stärker ausdifferenziert und progressiv linearer gestaltet und dadurch eine grundsätzlich bessere Anschlussfähigkeit an den konsekutiven Masterstudiengang hergestellt werden könnte. In diesem

Zusammenhang wäre es aus Sicht der Gutachtenden u. a. wünschenswert, wenn die Lehrveranstaltungen verstärkt in der Zielsprache durchgeführt würden.

- Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt, insbesondere angesichts der Differenz zwischen erwartetem und tatsächlichem Eingangsniveau in den Kohorten der Studienanfänger*innen, darüber nachzudenken, ein bestimmtes sprachliches Mindestniveau zur Zulassung vorauszusetzen.

2.3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hohe Qualität in Lehre und Forschung sind oberstes Ziel bei der Weiterentwicklung des internationalen Profils der Bergischen Universität Wuppertal. Zum Rektorat gehört aktuell eine Prorektorin für Internationales und Diversität. 2019 wurde das International Center als eine Zentrale Betriebseinheit der Bergischen Universität Wuppertal eingerichtet, um die Verantwortung für die Koordinierung der zentralen Aufgaben in der Internationalisierung wahrzunehmen und die Fakultäten bei der Durchführung ihrer Aufgaben in diesem Bereich zu unterstützen. Darunter fällt insbesondere Aufbau, Koordinierung und Angebot von Maßnahmen zur Steigerung der Auslandsmobilität von Hochschulangehörigen. Der Rektorsfond „Internationalisierung“ fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule. Die Neuorganisation des International Center (IC) als zentrale Betriebseinheit und das daran angeschlossene, neugegründete Qualitätswerk Internationales (I-Kreis) sollen die Bemühungen in der Internationalisierung unterstützen.

Um möglichst vielen Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, betreibt die Universität den Kooperationsausbau mit Partnern im englisch-, französisch- und spanischsprachigen Ausland. Die Implementierung integrierter geeigneter Praktikumsangebote („PrimA“ im Fach Anglistik und „Internationaler Parcours“ in Zusammenarbeit mit französischen Universitäten) leisten diesbezüglich einen wertvollen Beitrag.

*Speziell für das Lehramt an Grundschulen leistet das seit 2021 vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderte Projekt „Lehrer*innenbildung Grundschule International – LGrIn“ einen weiteren wichtigen Baustein und Beitrag zur Mobilität und Förderung der Angebote von Auslandsaufenthalten. Im Rahmen der Angebote im Projekt sollen vor allem Studierende, die nicht Anglistik studieren und somit keinen verpflichtenden Auslandsaufenthalt absolvieren müssen, zu internationalen Erfahrungen ermutigt werden. Zudem werden systematisch Möglichkeiten für kürzere Aufenthalte im nahen europäischen Ausland geschaffen, die möglichst auch Anteile*

von oder sogar ganze Schulpraktika enthalten sollen². Zudem gehören zu allen neuen Kooperationen im Rahmen des Projekts vorab vereinbarte Umfänge von Leistungspunkten, die nach Rückkehr verbindlich angerechnet werden, so dass die Planungssicherheit für Studierende gewährleistet ist.

Learning Agreements finden in allen Teilstudiengängen Verwendung und setzen den Prozess der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Bergischen Universität transparent und nachvollziehbar um (vgl. Anlage D). Sie schaffen einheitliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Studienerfolgsquoten, zur Verkürzung von Studienzeiten sowie zur Erzielung frühzeitiger prüfungsrechtlich verbindlicher Klarheit in Fragen der Anrechnung.

Studierende können darüber hinaus als free movers an einer Hochschule im Ausland studieren oder eine alternative Form des Auslandsaufenthalts eigenständig organisieren, z. B. im Rahmen eines Praktikums. Sie erfahren bei der Organisation, Nutzung und Anrechnung eines Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums die größtmögliche Unterstützung durch das Fach. Spezifische Beratungsangebote werden sowohl nach individueller Absprache als auch in turnusmäßig durchgeführten Informationsveranstaltungen und in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen gemacht. Auf diese Weise erhalten die Studierenden Hilfestellungen bei der vorbereitenden Informationsbeschaffung, der Entscheidung für ein geeignetes Programm und bei der Gestaltung des Aufenthalts. Auch im Bereich der Praktikumskoordination des Servicebereichs der School of Education gibt es Unterstützungs- und Beratungsangebote, die bei der Absolvierung der gemäß LABG verpflichtenden Praktika im Ausland weiterhelfen³ (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 35).

Zur Sprachenförderung bietet das Sprachlehrinstitut der Bergischen Universität Wuppertal (Online-)Sprachkurse an. Ab dem Jahr 2022 können Studierende ein Internationales Zertifikat erwerben, mit dem sie ihre interkulturellen Kompetenzen auch beruflich vorweisen und einsetzen können. Zu den vier Modulen des Internationalen Zertifikats (drei davon sind auszuwählen) gehören ein Auslandsaufenthalt, internationales Engagement, Teilnahme an einem Sprachkurs und einem Workshop zur Erlangung interkultureller Kompetenzen. Darüber hinaus geben die Fachvertreter*innen bei der Vor-Ort-Begehung an, dass sie die Studierenden zu kleinformatischen Angeboten wie Summer und Winter Schools im Ausland motivieren. Die Hochschulleitung führte aus, dass dieses Angebot im Rahmen des Projekts LGram Auslandsaufenthalte im nahen Ausland (Luxemburg, Dänemark, Schweiz u. a.) vorsieht und bewusst so konzipiert ist, dass die Hürden möglichst gering sind, um so Studierende schon früh an das Thema studentische Mobilität heranzuführen. Die Studierenden bestätigten im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung, dass anlässlich der

² Vgl. [Internetauftritt des Projekts Lehrer*innenbildung Grundschule International – LGrIn](#). Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

³ Vgl. [Beratungsangebot der Bergischen Universität Wuppertal](#). Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

studentischen Mobilität regelmäßig zweistündige Informationsveranstaltungen stattfinden, die der Beratung der Studierenden dienen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Kombinationsstudiengang 01–03: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.), Lehramt an Grundschulen (B.Ed.) und Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Sachstand

Für Studierende der Teilstudiengänge Englisch (Teilstudiengänge 01 und 03) und Französisch (Teilstudiengänge 02) ist ein obligatorisches Auslandssemester vorgesehen (§11 Abs. 10 S. 1 LABG, § 23 PO BEd-SP, Anlage A1; PO BEd-G, Anlage A5). Ein explizites Mobilitätsfenster wird nicht ausgeschrieben.

Außerdem wird an der Bergischen Universität Wuppertal der Übergang von Bachelor- in Masterstudiengänge erleichtert, indem eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen kann, dass der abgeschlossene Bachelorstudiengang (Bachelorzeugnis) innerhalb von sechs Monaten nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist (§ 49 Abs. 6 Satz 4 HG). Die Begutachtung der entsprechenden Mantelstudiengänge wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Teilstudiengang 01–05: Englisch (BEd-SP), Französisch (BEd-SP), Englisch (BEd-G), Englisch (MEd-SP), Französisch (MEd-SP)

Sachstand

Die Studierenden können sich zum Absolvieren des Auslandssemester auf Plätze bestehender Kooperation mit verschiedenen Hochschulen bewerben (vgl. Selbstbericht, Kapitel Mobilität, S. 36). Alternativ absolvieren die Studierenden ein betreutes Auslandsschulpraktikum in Großbritannien (ibidem). Die Hochschulleitung führte aus, dass es hierzu eine feste Kooperation mit walisischen Schulen gibt. Im Fach Französisch können die Studierenden auch im frankophonen Ausland ein Schulpraktikum im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) absolvieren, in welchem sie Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache unterrichten (ibidem, S. 37). Alternativ bestehen feste Kooperationen mit Hochschulen, wie etwas exemplarisch der Université de Lorraine, wie die Hochschulleitung im Rahmen der geführten Begutachtungsgespräche ausführte.

Des Weiteren ist die Fakultät aktuell in Planungen zu einer Summer School der Sprachdidaktik, die zukünftig in Wuppertal stattfinden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die strukturellen Rahmenbedingungen bzgl. der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sind so gestaltet, dass sie grundsätzlich studentische Mobilität ermöglichen und fördern. Alle Module sind so gestaltet, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen werden können, sodass sich grundsätzlich ein Mobilitätsfenster generieren lässt. Die lehramtsspezifischen Mobilitätsangebote sind umfangreich und sehr positiv zu bewerten. Es werden feste Learning Agreements mit den Studierenden geschlossen, was ebenfalls positiv zu sehen ist. Insgesamt kommen die Gutachtenden daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

*Hochschullehrer*innen werden auf der Grundlage der Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrer*innenstellen an der Bergischen Universität Wuppertal berufen. Die Stellen werden nach Zuweisung an die Fakultät öffentlich ausgeschrieben. Zur Qualitätssicherung der Berufungsverfahren hat das Rektorat Berufungsbeauftragte bestellt. Vor dem Ende der Bewerbungsfrist wird eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Fakultätsrat bzw. dem Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden gewählt werden. Die Berufungskommission entscheidet über die in die engere Wahl zu ziehenden Bewerber*innen. Über Bewerber*innen, deren Aufnahme in den Berufungsvorschlag vorgesehen ist, sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professor*innen eingeholt werden; die Berufungskommission legt die Gutachter*innen fest. Die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen werden zu einem hochschulöffentlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eingeladen, zusätzlich kann eine Lehrveranstaltung oder ein Assessment Center vorgesehen werden. Nach Ablauf aller Vorträge und Kolloquien sowie nach Eingang der angeforderten Gutachten legt die Berufungskommission ihren Vorschlag fest, wobei die Vorschlagsliste drei Berufungsvorschläge in bestimmter, zu begründender Reihenfolge enthalten soll. Der Fakultätsrat bzw. der Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education stimmt über die Vorschlagsliste der Berufungskommission ab. Nach Beratung im Rektorat entscheidet die*der Rektor*in über die Berufungsliste. Die*Der*

*Dekan*in bzw. die*der Vorsitzende des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education benachrichtigt daraufhin die in der Berufungsliste Genannten unter Bezeichnung ihres Listenplatzes. Die Rufverhandlungen werden in der Reihenfolge der Platzierungen vorgenommen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 39).*

*Die [zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung](#) [...] hält unterschiedliche Angebote für Professor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Tutor*innen bereit, die kostenlos genutzt werden können:*

- Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutor*innen tätig sind, bietet die Bergische Universität das Zertifikatsprogramm „Lehren lernen“ an.*
- Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ (ZHD) wie auch die internen Zertifikate „Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ (ZQM) und „Beratung in Studium und Lehre“ (ZBSL) richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden.*
- Professor*innen können neben speziellen Workshopangeboten (z.B. „Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung“) individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen (z.B. Themen: Management/Führung, Hochschuldidaktik, Stimmtraining).*

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem PE-Beirat unter Vorsitz des Prorektors für Forschung, Drittmittel und Graduiertenförderung weiter (ibidem).

An der Bergischen Hochschule Wuppertal wurde 2019 ein Netzwerk von Mitarbeitenden zur Förderung der digitalen Lehre etabliert, welches nunmehr auch verstetigt wurde. Die Hochschulleitung erläuterte, dass in diesem Netzwerk je eine bzw. ein Mitarbeitende*r aus jedem Institut vertreten ist und diese untereinander vernetzt sind, um so das Wissen in der Institution zu halten. Die Tätigkeit der entsprechenden Netzwerker*innen kann deputatswirksam angerechnet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01, 03, 04: Englisch (BEEd-SP), Englisch (BEEd-G) und Englisch (MEd-SP)

Sachstand

Neben den im Folgenden beschriebenen Sachverhalten gilt außerdem der eingangs beschriebene studiengangübergreifende Sachstand. In Anlage I2 zum Selbstbericht präsentiert die Hochschule die Kapazitätsberechnung in den Teilstudiengängen der Anglistik. In Anlage I1 vermittelt sie eine Übersicht über die personellen Ressourcen der Lehreinheit. Einzig die Professur Anglistische Sprachwissenschaft muss zum Ende des Akkreditierungszeitraums neu besetzt

werden. Die Hochschule führt aber aus, dass eine Neubesetzung aller im Akkreditierungszeitraum auslaufender Stellen angestrebt wird (vgl. Anlage I1, S. 2).

Teilstudiengang 02, 05: Französisch (BEEd-SP) und Französisch (MEd-SP)

Sachstand

Neben den im Folgenden beschriebenen Sachverhalten gilt außerdem der eingangs beschriebene studiengangübergreifende Sachstand. In Anlage I4 zum Selbstbericht präsentiert die Hochschule die Kapazitätsberechnung in den Teilstudiengängen „Französisch“. In Anlage I3 vermittelt sie eine Übersicht über die personellen Ressourcen der Lehreinheit. In der Romanistik kommen außerdem zwei Professuren hinzu: So wurde noch vor der Begutachtung (aber nach der Erstellung des Selbstberichts) die W1-Professur für Literaturwissenschaft besetzt. Des Weiteren soll 2023 auch noch eine W2-Professur für Französische Literaturwissenschaft besetzt werden (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 38).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Bergische Universität Wuppertal verfügt über klare, verbindliche und transparent nachvollziehbare Kriterien der Personalauswahl. Außerdem existiert ein Konzept zur didaktischen Fort- und Weiterbildung des Personals. In den zu akkreditierenden Teilstudiengängen ist kein Wegfall tragender Stellen im Akkreditierungszeitraum vorgesehen. Die beigefügten Kapazitätsberechnungen zeigen, dass ein Großteil der Lehre durch hauptamtlich tätige Professor*innen erfolgt. Abschließend kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die personellen Ressourcen dazu geeignet sind, die zu akkreditierenden Teilstudiengänge angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat dem Selbstbericht in Form von Anlagen Informationen zur Bibliotheksausstattung beigefügt (Für allgemeine Informationen s. Anlage K1, für teilstudiengangsspezifische Informationen, s. Anlage K3). Die Hochschule beschreibt die sächliche Ressourcenausstattung in ihrem Selbstbericht wie folgt:

Die Hörsäle der Universität werden zentral durch die Universität verwaltet, die Seminarräume hingegen durch die Fakultäten. Zurzeit stehen am Hauptcampus Griffenberg 33 Hörsäle mit jeweils zwischen 50 und 800 Plätzen und am Campus Freudenberg sechs Hörsäle mit jeweils zwischen 50 und 270 Plätzen zur Verfügung. Alle Hörsäle verfügen über einen Beamer und über Multimedia-Anlagen. Diese Räumlichkeiten können für größere Veranstaltungen auch kurzfristig über ein Online-Buchungssystem reserviert werden. Zudem sind Lehrveranstaltungen auch im Computerraum des Zentrums für Medien und Informationsverarbeitung durchführbar. Die IT-Infrastruktur sowie die Bereitstellung von Lern- und Projektarbeitssoftware (Moodle; BSCW) wird durch das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung der Universität (ZIM) sichergestellt. Hochschulweit ist ein Netzwerk zur Digitalisierung der Lehre eingerichtet. In jeder Fakultät unterstützen die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des sogenannten BU:NDLE die Lehrenden bei der Erstellung und Umsetzung digitaler Lehr-/Lernformate. Zur selbstständigen Arbeit der Student*innen stellen die Universität – insbesondere in der Universitätsbibliothek –, das Hochschulsozialwerk und der AStA Lernräume zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek bietet beispielsweise zeitgemäße Lern- und Arbeitsbereiche mit einer Fläche von über 600m² an (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 40).

Die Bergische Universität Wuppertal besitzt eine zentrale Universitätsbibliothek. Diese versorgt die gesamte Universität mit den in Lehre, Forschung und Studium benötigten Medien durch Beschaffung oder Vermittlung. Die regelmäßige Erweiterung des Bestands (insgesamt etwa 1,2 Millionen gedruckte Bücher) und die laufende Bereitstellung von etwa 1.500 Abonnements gedruckter Zeitschriften dienen hierzu ebenso wie der Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 28.000 elektronischen Zeitschriften oder die Tätigkeit der nehmenden Fernleihe mit insgesamt 21.573 Bestellungen im Jahr 2020. Die Universitätsbibliothek ermittelt die erforderlichen Daten über die vor Ort nicht vorhandene Literatur. Dazu dient ein ständig aktualisiertes Angebot an konventionellen Verzeichnissen und elektronischen Datenbanken. Die Universitätsbibliothek Wuppertal steht in einem sogenannten eingleisigen Hochschulbibliothekssystem ohne Institutsbibliotheken. Der gesamte Literatur- und Informationsbedarf der Universität wird durch ein Bibliothekszentrum erfüllt, das eng in das Universitätsganze eingebunden ist. [...] Zuständig für die Verteilung der Literaturerwerbungsstellen auf die Fächer ist eine Kommission aus Universitätsmitgliedern. Die Erwerbungsentscheidungen in den einzelnen Fächern erfolgen in einer geregelten Kooperation zwischen den Bibliotheksbeauftragten der Fächer und den Fachreferenten der Bibliothek, die ein schnelles und individuelles Reagieren auf den ständig neu entstehenden Bedarf möglich (ibidem).

Schlussendlich ergänzt der Selbstbericht außerdem die Sachausstattung in den vorliegenden Teilstudiengängen des Bündels wie folgt: Zum nichtwissenschaftlichen Personal der Anglistik/Amerikanistik gehören vier Sekretariatsstellen (50% [...], 75% [...], 100% [...], und 50% [...]),

*von denen zwei Stellen den Literatur- und Kulturwissenschaften, eine Stelle der Sprachwissenschaft und eine Stelle der Fachdidaktik zugeordnet ist. [...] Die IT-Betreuung erfolgt durch einen Dekanatsmitarbeiter [...], der ebenfalls Ressourcen für die Studierenden zur Verfügung stellt. Die Fakultät partizipiert an den Raum- und Sachausstattung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. [...] Die Teilstudiengänge Französisch der beiden Kombinationsstudiengänge wird (sic) von den Sekretariaten der Romanistik mitbetreut (zusammen mit neuen (sic) weiteren Studiengängen und Teilstudiengängen). Er partizipiert an der [nach Aussagen von Vertreter*innen der Romanistik] insgesamt befriedigenden – aber durchaus verbesserungswürdigen – Raum- und Sachausstattung der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften. Das Fach Romanistik verfügt über folgende Literaturmittel gemäß Beschluss der Bibliothekskommission: 2020: 34.577 Euro / 2019: 34.577 Euro / 2018: 34.577 Euro / 2017: 34.577 Euro [...]. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Fach am Budget für die Lehrbuchsammlung partizipiert. Ebenfalls profitieren konnten die Fächer u.a. durch die Beschaffung aller E-Books einer Vielzahl von Verlagen. Für die Romanistik sind Springer und DeGruyter besonders wichtig (ibidem).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden konnten sich vor Ort und durch die bereitgestellte Dokumentation ein gutes Bild von der Ressourcenausstattung der zu akkreditierenden Teilstudiengänge verschaffen. In allen Fällen handelt es sich aus Sicht der Gutachtenden nicht um ressourcenintensive Studiengänge. Die Hochschule verfügt über genügend Kapazitäten zur Durchführung der Lehrveranstaltungen in den Teilstudiengängen. Die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal erscheint angemessen und dazu geeignet, die Lehre in hinreichendem Maße zu unterstützen. Die Bibliotheksausstattung sowie die Verfügbarkeit studentischer Arbeitsplätze erscheint ebenfalls angemessen zu sein und wurde überdies seitens der Studierenden auch nicht im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung moniert. Insgesamt kommen die Gutachtenden daher zu dem Urteil, dass die Sachausstattung dazu geeignet ist, die zu akkreditierenden Teilstudiengänge angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Begutachtung der entsprechenden Mantelstudiengänge wird parallel in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.

Im Bewertungsbericht der Modellbegutachtung wird das Prüfungssystem folgendermaßen beschrieben: *Die in den drei Kombinationsstudiengängen und den Teilstudiengängen einsetzbaren Prüfungsformen werden abschließend in den § 12–20 der PO BEd-SP/PO BEd-G/ PO MEd-SP ausgeführt. Mögliche Prüfungsformen sind: mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen (Klausuren), integrierte Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, elektronische Prüfungsarbeiten („E-Prüfungen“), fachpraktische Prüfungen, Sammelmappe und Präsentation mit Kolloquium. In den fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge werden in den angehängten Modulbeschreibungen die konkreten Formen für jedes Modul kompetenzorientiert festgelegt und spezifiziert. Über Anforderungen und Bewertungskriterien für die Modulabschlussprüfungen werden die Studierenden transparent über Moodle-Kurse informiert. Der regelmäßige Austausch unter den Prüfer*innen (innerhalb eines Moduls und über Module hinweg) trägt zu einer Vergleichbarkeit der Anforderungen und zur Qualitätssicherung bei.*

Neben den Modulabschlussprüfungen sehen die Modulhandbücher bei einigen Modulen zusätzlich den Nachweis von unbenoteten Studienleistungen vor. Diese sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar und werden in ihrem maximalen Umfang (Arbeitsaufwand) in den Modulhandbüchern festgelegt.

Für die Organisation und Durchführung von Prüfungen sind die für jeden Teilstudiengang durch die Fakultäten bzw. das IfB eingerichteten Fach-Prüfungsausschüsse zuständig (vgl. SB S. 47). In Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss des GSA. Alle Prüfungsordnungen liegen in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Gemäß Aussagen der Hochschulleitung ist die Prüfungsautonomie ein hoch geschätztes Gut an der Bergischen Universität Wuppertal, sodass die Ausgestaltung des durch die einschlägigen Prüfungsordnungen vorgegebenen Rahmens den Teilstudiengängen obliegt. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Möglichkeit, Prüfungsleistungen unbegrenzt wiederholbar anzubieten. Die Programmverantwortlichen führten aus, dass in den Grundlagenveranstaltungen, in denen Klausuren als Prüfungsart zum Einsatz kommen, begrenzt wiederholbare Prüfungen vorgesehen sind, wohingegen insbesondere schriftliche Hausarbeiten beliebig häufig wiederholt werden können, gleichzeitig aber auch deutlich niedrigere Durchfallquoten aufweisen. In besagten Grundlagenmodulen kommen, nach Aussagen der Programmverantwortlichen, auch E-Klausuren zum Einsatz, die ursprünglich im Zuge der COVID-19-Pandemie eingesetzt und nun verstetigt wurden.

Die in der Prüfungsordnung beschriebene und in der Modellbegutachtung intensiv diskutierte Prüfungsart „Sammelmappe“ kommt, gemäß Aussagen während der Vor-Ort-Begutachtung, in den zu akkreditierenden Teilstudiengängen entgegen der Darstellung im Selbstbericht nicht zum

Einsatz. In den zu akkreditierenden Studiengängen kommen keine Modulteilprüfungen zum Einsatz (vgl. teilstudiengangsspezifische Modulhandbücher, Anlage G).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Der Ausgestaltung des Prüfungssystems liegen verbindliche und transparente Kriterien zugrunde. Modulteilprüfungen finden nicht statt, sodass die Prüfungen insgesamt stets modulbezogen sind. Die Auswahl der Prüfungsform richtet sich nach den Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls, so kommen beispielsweise in den Grundlagenmodulen Klausuren zum Einsatz, wohingegen in vertiefenden Modulen eher Hausarbeiten angesiedelt sind. Das Gremium der Gutachtenden bestätigt daher insgesamt, dass die Auswahl der Prüfungsform nach Kriterien der Kompetenzorientierung erfolgt und das Prüfungssystem insgesamt dazu geeignet ist, den Grad der Erlangung der ausgewiesenen Kompetenzen angemessen zu überprüfen. Die Gutachtenden kommen zu dem abschließenden Votum, dass das Kriterium als erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Begutachtung der Mantelstudiengänge erfolgt in einem separaten, parallel durchgeführten Verfahren, sodass an dieser Stelle lediglich die Studierbarkeit in den zu akkreditierenden Teilstudiengängen des vorliegenden Bündels sowie deren Zusammenspiel mit den Mantelstudiengängen als solchen thematisiert werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden dennoch auch übergeordnete Aspekte der Modellbegutachtung wiederholt. Die Hochschule gibt an, dass sie zur Förderung der Studierbarkeit auf eine konsekutive Modulabfolge verzichtet (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 45). Ferner beschreibt die Hochschule die Studierbarkeit wie folgt: *Die Erstellung eines Stundenplans erfolgt individuell durch die Studierenden. Auf dieser Ebene werden Überschneidungen unmittelbar sichtbar. Viele theoretisch mögliche Überschneidungen werden durch die kumulierten Wahlentscheidungen der Studierenden, die semesterweise und kurzfristig variieren, vermieden. Zur fachbereichsübergreifenden Information über Lehrveranstaltungen, zur Planung von Stundenplänen sowie zur Anmeldung zu Prüfungen steht den Studierenden universitätsweit das Campus-Management-System „StudiLöwe“ zur Verfügung* (ibidem). Die Studierenden gaben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an, dass sie anfangs bei der Erstellung der Stundenpläne unterstützt wurden und das Curriculum sowie die zu wählenden Kurse eingangs mit ihnen besprochen wurden, sodass sie einen guten Eindruck gewinnen konnten, wie sie ihre Studienverläufe möglichst sinnvoll planen. Bei der Kurswahl können Studierende Prioritäten angeben und

in einigen Fällen werden Kurse gruppenweise zu verschiedenen Zeitpunkten mehrfach angeboten, um so Überschneidungen zu reduzieren.

Weiter heißt es im Selbstbericht: *In Ergänzung von § 63 Hochschulgesetz NRW hat der GSA im Jahr 2013 beschlossen, dass Prüfungen für Studierende grundsätzlich so zu terminieren sind, dass sie außerhalb der regulären Vorlesungszeiten oder höchstens innerhalb der jeweiligen Veranstaltungszeiten der zugeordneten Lehrveranstaltung erbracht werden. Für unvermeidbare Ausnahmen hiervon sucht der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss Konsens mit den betroffenen Kolleg*innen, dokumentiert die Überschneidungen und macht diese Dokumentation dem GSA zugänglich. Die Terminplanung großer Prüfungen erfolgt universitätsweit übergreifend, wodurch die Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird.* (ibidem, S. 45 f.).

Alle Module sind so konzipiert, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. Bezüglich der Prüfungsdichte führt die Hochschule aus: *Adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation werden zum einen durch die Vorgaben des LABG, ein Modul mit einer Prüfung abzuschließen, zum anderen durch eine angemessene Modulgröße gewährleistet. Sämtliche Module der Teilstudiengänge des Bündels umfassen mindestens fünf Leistungspunkte* (ibidem, S. 46). Einzig das Begleitmodul zum Praktikum in den Teilstudiengängen Englisch und Französisch im Masterstudiengang „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ ist mit vier ECTS-Leistungspunkten geringfügig kleiner als die übliche Modulmindestgröße (vgl. bündelübergreifende Modulhandbücher, Anlage B sowie teilstudiengangsspezifische Modulhandbücher, Anlage G). Dem zugrunde liegt aber lediglich eine formale Aufteilung nach Fächern: *Das Praxissemester umfasst einen universitären Teil – vorbereitende und begleitende Veranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken und in den Bildungswissenschaften (insgesamt 12 LP) – sowie einen schulpraktischen Teil in der angestrebten Schulform (13 LP), der an den kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und an Schulen im Bereich der Ausbildungsregion absolviert wird* (Selbstbericht, Kapitel 2.2.2, S. 27). *Ab dem Wintersemester 2021/22 wurde die Verteilung der Leistungspunkte bei der Begleitung des Praxissemesters geändert: Die Aufteilung der 12 LP, welche auf die Begleitung des Praxissemesters entfallen, wurde von einer „3-3-6-Regelung“ (jeweils 3 LP im Teilstudiengang 1 und 2 sowie 6 LP in einem der Teilstudiengänge 4 und 5) in eine „4-4-4-Regelung“ (jeweils 4 LP im Teilstudiengang 1 und 2 sowie in einem der Teilstudiengänge 4 und 5) geändert* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 11). Alle Module der Teilstudiengänge schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab, Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

Als die Gutachtenden die Studierenden nach deren Einschätzung zu möglichen Problemen in der Studierbarkeit fragten, nannten diese die häufig großen Teilnehmer*innenzahlen der Kurse. Die Studierenden problematisierten diese Thematik insbesondere im Rahmen der sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der anglistischen Teilstudiengänge. Des Weiteren gaben die

Studierenden an, dass sie in den philologischen Studiengängen zwar gemäß LABG pflichtmäßig einen Auslandsaufenthalt absolvieren müssen, die sonderpädagogischen Inhalte des Mantelstudiengangs BEEd-SP aber nicht gut auf ein späteres Semester verschiebbar sind. Eine häufige Lösung ist, den Studierenden zufolge, daher die Aufteilung des Auslandsaufenthalts in zwei dreimonatige Aufenthalte, die dann in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden können. Die recht umfangreichen Überschreitungen der Regelstudienzeit in den Mantelstudiengängen (vgl. Kapitel 4 dieses Berichts) führte die Hochschule in den Vor-Ort-Gesprächen vor allem auf die Sozialstruktur der Studierenden zurück. So gaben Vertreter*innen der Hochschule an, dass ein signifikanter Anteil der Studierenden neben dem Studium einer erwerbsmäßigen Tätigkeit nachgeht, um sich so das Studium und den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren, da die Bafög-Sätze diesbezüglich als unzureichend angegeben wurden. Die Lehrenden beriefen sich dabei darauf, dass die Bergische Universität Wuppertal Erhebungen zufolge Platz drei bei den Universitäten mit den meisten berufstätigen Studierenden sei. Sie gaben an, dass sie daher mittlerweile die Berufstätigkeit der Studierenden grundsätzlich bei der Lehrplanung berücksichtigen würden. Hinzu kommt, dass der Masterstudiengang Sonderpädagogik erst vor ca. fünf Jahren eingerichtet wurde, sodass die Datenlage zur Regelstudienzeit bisher noch überschaubar und zum Teil durch die Pandemie getrübt ist. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung erläuterte die Hochschulleitung, dass während der COVID-19-Pandemie asynchrone Vorlesungsformate angeboten wurden. Zwar finden alle Veranstaltungen nunmehr wieder in Präsenz statt, doch werden Vorlesungen zusätzlich auch in asynchronen digitalen Formaten angeboten, um so die Überschneidungsfreiheit zu stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Planung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen in den vorliegenden Teilstudiengängen frühzeitig und weitestgehend überschneidungsfrei – auch zu den anderen wählbaren Teilstudiengängen sowie den Bildungswissenschaften erfolgt. Die Modulstruktur ist so gestaltet, dass alle Module in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. Die Mindestmodulgröße wird nur im Fall des Begleitmoduls des Praxissemesters unterlaufen und auch hier nur aufgrund einer formalen Aufteilung auf verschiedene Fächer. Die Prüfungsdichte schätzen die Gutachtenden als angemessen ein, was auch seitens der Studierenden bestätigt wurde. Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen. Die Gutachtenden können daher keine strukturell bedingten Gründe für systematische Überschreitungen der Regelstudienzeit erkennen, empfehlen der Hochschule aber, die von ihr identifizierten Gründe für Regelstudienzeitüberschreitungen verstärkt in die eigene Beratungstätigkeit und in die Studiengangsplanung einzubeziehen. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden bei den sprachwissenschaftlichen Kursen, insbesondere in den anglistischen Teilstudiengängen, die Sprachwissenschaft zu stärken, um so nach Möglichkeit kleinere Kursgrößen zu

ermöglichen, die sich aus Sicht der Gutachtenden im Spracherwerb qualitätssteigernd auswirken würden.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Das Gremium der Gutachtenden empfiehlt der Hochschule, die Gründe für die Studienzeitverlängerungen stärker in der eigenen Beratungstätigkeit sowie der Studiengangsplanung zu berücksichtigen.
- Die Gutachtenden empfehlen, die Sprachwissenschaft in der Anglistik zu stärken, um so die Gruppengrößen in den jeweiligen Kursen zu reduzieren und unter Umständen eine bessere Zielgruppenorientierung in Hinblick auf die Schulform zu ermöglichen.

2.3.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Die Kriterien, die aus dem besonderen Profilianspruch Lehrerbildung resultieren, werden unter § 13 Absatz 2 und 3 MRVO dokumentiert und bewertet.

2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule aus: *Die Lehre der Universität orientiert sich an aktuellen Forschungsprozessen und -ergebnissen. Die Teilstudiengänge sind durch die Qualifikation sowie durch die Tätigkeiten der Lehrenden auf dem aktuellen Stand der Forschung; zu diesen Tätigkeiten gehören u.a. Publikationen in einschlägigen Journalen und Büchern sowie die Mitwirkung in fachwissenschaftlichen Verbänden. Alle Lehrenden nehmen an wissenschaftlichen Tagungen teil und können sich so auf dem aktuellen Stand der Forschung halten. Durch regelmäßige Treffen der Lehrenden auf Ebene der Teilstudiengänge werden diese methodisch-didaktisch und fachlich-inhaltlich aktuell gehalten. Die Befassung ist im alle zwei Jahre durchzuführenden „BolognaCheck“ von der jeweiligen Evaluationskommission zu dokumentieren (Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 48).*

Für Fragen, die den gesamten Mantelstudiengänge oder aber Dinge, wie etwa die Prüfungs-gerechtigkeit zwischen den Teilstudiengängen betreffen, ist laut Aussagen der Hochschulleitung der fakultätsübergreifende Gemeinsame Studienausschuss zuständig. Der Gemeinsame

Studienausschuss bildet einen Bereich der School of Education, die u. a. der gemeinsamen Koordination der Teilstudiengängen sowie derer Curricula dient. Der Gemeinsame Studienausschuss (GSA) in der School of Education stimmt die Mitwirkung aller Fakultäten an der Lehrerbildung an der Bergischen Universität aufeinander ab.

*Er koordiniert die übergeordneten Belange des Lehramtsstudiums in den Bachelor- und Masterstudiengängen und trifft hierzu fakultätsübergreifende Entscheidungen. Die Mitglieder des GSA werden von den Fakultätssräten und dem Rat des Instituts für Bildungsforschung (IfB) gewählt. Jede Fakultät und das IfB sind mit mindestens einer Stimme vertreten⁴. Neben Professor*innen sind auch der Mittelbau, die Verwaltung und die Studierendenschaft durch Mitglieder vertreten. Zu den selbstdefinierten Aufgaben zählt die Zusammenarbeit mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung und den Schulen der Region, insbesondere in der Koordinierung des Praxissemesters (§ 12 Abs. 3 LABG) sowie in der Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung (§ 1 Abs. 3 LABG) (ibidem⁵)*

Des Weiteren gibt es Fach-AGs, in denen eine Rückkopplung an Vertreter*innen des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) stattfindet. In den Fachgruppen ist pro Schulform auf Fachebene jeweils eine Vertretung vorgesehen.

Ergänzend zu den dargestellten Gremien existiert außerdem noch das sogenannte Hochschulforum mit seinen Unterforen Forum Fachdidaktik, Forum Sonderpädagogik u. a., die ein- bis zweimal pro Semester tagen und der Herstellung von Kohärenz zwischen beispielsweise den verschiedenen Fachdidakter*innen dienen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über die Einrichtung der School of Education und insbesondere den Gemeinsamen Studienausschuss über regelhaft genutzte institutionalisierte Prozesse, die eine kontinuierliche Überprüfung der Aktualität der fachlich-inhaltlichen sowie der methodisch-didaktischen Anforderungen ermöglichen. Die Prozesse sind so gestaltet, dass Vertreter*innen der Studierenden in die Gremienarbeit einbezogen werden.

Vor Ort gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie durch die Teilnahme bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Des Weiteren wurde glaubhaft dargelegt, dass durch die Rückkopplung an

⁴ [Internetauftritt der School of Education](#). Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

⁵ [Internetauftritt der School of Education](#). Zuletzt abgerufen am 29.07.2022.

das ZfsL, auch das Feedback der Berufspraxis in die Weiterentwicklung des Studiengangs bzw. auf Fachebene der Teilstudiengänge, einfließt.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung der Bildungswissenschaften erfolgt in einem parallel durchgeführten Verfahren zur Modellbegutachtung, sodass lediglich die eingangs beschriebenen fachwissenschaftlichen Teilstudiengänge Gegenstand des vorliegenden Berichts sind. Gemäß § 35 MRVO wurde das Verfahren mit dem Verwaltungsakt zur Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung eines Studiengangs verbunden. Der diesbezügliche Prüfauftrag erging an das Schulministerium NRW. Wie eingangs unter 2.2 in der Beschreibung des Kombinationsmodells ausführlicher dargestellt, werden im Kombinationsstudiengang „Sonderpädagogische Förderung“ (B.Ed.) mindestens der Teilstudiengang „Sonderpädagogik“ sowie zwei fachspezifische Teilstudiengängen studiert. Der Kombinationsstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (B.Ed.) besteht grundsätzlich aus dem Teilstudiengang „Lernbereich Sprachliche Grundbildung“, dem Teilstudiengang „Lernbereich Mathematische Grundbildung“, einem weiteren fachspezifischen Teilstudiengang sowie dem Teilstudiengang „Bildungswissenschaften“. Der Kombinationsstudiengang „Lehramt für sonderpädagogische Förderung“ (M.Ed.) baut auf dem Bachelor-Kombinationsstudiengang auf und gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge, den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengang sowie die Teilstudiengänge „Förderschwerpunkt Lernen“ und „Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“. Die Bachelorstudiengänge enthalten in den Mantelstudiengängen verankerte schulpraktische Studien (vgl. die entsprechenden Modulhandbücher, Anlagen B1, B2 und B5).

Unter anderem wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung die gemäß rechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen inklusionsorientierte Fragestellungen intensiv diskutiert, die grundsätzlich in den Modulhandbüchern derart verankert sind, dass sich dort die nachfolgende Beschreibung findet: *Der Abschluss dieses Moduls weist Leistungen nach, die inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV NRW im Umfang von 1,5 LP im Fach Englisch umfassen* (Modulbeschreibung, Modul SP_ANG-C1, Anlage G1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Gutachtenden bestätigen, dass ein integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften in allen drei Mantelstudiengängen vorliegt. Sowohl die beiden Bachelor- als auch der

Masterstudiengänge umfassen dabei bildungswissenschaftliche Inhalte. In beiden Bachelorstudiengängen sind schulpraktische Studien enthalten. In allen drei Mantelstudiengängen erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern. In den Gesprächen der Vor-Ort-Begutachtung entstand der Eindruck, dass die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern nicht hinreichend präzisiert ausformuliert werden und sich somit von außen nicht transparent nachvollziehen lassen. Dies gilt insbesondere in den Grundlagenmodulen zur Fachdidaktik, zur Sprachwissenschaft und zur Literaturwissenschaft in allen zu akkreditierenden Teilstudiengängen.

Die Bestätigung der zuständigen Behörde, dass die zu akkreditierenden Teilstudiengänge den landesrechtlichen Vorgaben zur Lehrer*innenausbildung entsprechen, erfolgt vorbehaltlich der Bedingung, dass die vorgeschlagene Auflage zur Nachschärfung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der inklusionsorientierten Fragestellungen, seitens des Akkreditierungsrats übernommen und ausgesprochen wird (vgl. hierzu die Auflage gemäß § 12 Curriculum, Kapitel 2.3.2 dieses Berichts und die dazugehörige Bewertung).

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.3.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Bergische Universität Wuppertal verfügt über eine Leitlinie für Evaluationen (Anlage F2) sowie eine Evaluationsordnung (Anlage F1), welche beide dem Antrag beigelegt sind. Die Evaluationsordnung sieht vor, dass Lehrende pro Semester mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren müssen (§ 5 Abs. 1 Evaluationsordnung, Anlage F1). Außerdem werden alle zwei Jahre Evaluationen des gesamten Studiengangs durchgeführt (ibidem). Aus den beigelegten Qualitätsberichten geht hervor, dass in diesem Zuge auch eine regelmäßige Erhebung des studentischen Workloads erfolgt (vgl. Anlage J1). Neben diesen Instrumenten verfügt die Hochschule außerdem über Absolvent*innenbefragungen (§ 4 Abs. 2, Evaluationsordnung, Anlage F1).

Die Ergebnisse aus den Studiengangsevaluationen sind an die Räte der Fachbereiche sowie an den Gemeinsamen Studienausschuss der School of Education gebunden, indem aus diesen Evaluationskommissionen gebildet werden (§ 6 Abs. 2, ibidem), die wiederum für die Erarbeitung und Ableitung konkreter Maßnahmen zuständig sind (§ 6 Abs. 3, ibidem). Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen obliegen der Verantwortung der einzelnen Lehrenden (§ 6 Abs. 1, ibidem). Die Hochschulleitung führte aus, dass es an der Universität einen Lehrpreis gibt. Eine Bewerbung für den selbigen erfordert es, dass sich Lehrende vorab bereit erklären,

dass ihre Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden. Die Teilnahme ist freiwillig und soll ein Anreizsystem darstellen. Außerdem gab die Hochschulleitung an, dass Evaluationsergebnisse Gegenstand der jährlich geführten Mitarbeiter*innengespräche sein können. Zwar führte die Hochschulleitung aus, dass die Lehrenden ermutigt werden, die Ergebnisse in den Lehrveranstaltungen vorzustellen und zu besprechen, die Studierenden der Teilstudiengänge berichteten aber, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nicht immer mit ihnen besprochen werden.

Des Weiteren hat die Hochschule dem Antrag Qualitätsberichte zur Lehrerbildung (Anlage J3), zum Bologna-Check 2018 (Anlage J2) sowie zu den einzelnen Teilstudiengänge (Anlage J1) beigefügt. Der letztgenannte Qualitätsbericht enthält auch Informationen zu den zu akkreditierenden Teilstudiengängen des vorliegenden Bündels. Der besagte Bericht enthält außerdem jeweils eine Stellungnahme der Fachschaft der jeweiligen Teilstudiengänge, sodass sichtbar wird, dass die Studierendenschaft aktiv in die Auswertung der Ergebnisse eingebunden ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Instrumente, die ein kontinuierliches Monitoring der vorliegenden Teilstudiengänge ermöglichen. Über die zweijährig stattfindenden Studiengangsevaluationen ist aus Sicht der Gutachtenden gesichert, dass eine regelmäßige Überprüfung des Studienerfolgs fest verankert ist und ggf. auch konkrete Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden können. Eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads erfolgt. Im Falle der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluationen findet nicht immer eine systematische Rückkopplung an die befragte Kohorte statt. Hier unterstützt die Gruppe der Gutachtenden die Hochschule in ihren Bestrebungen, dies regelhaft durchzuführen. Des Weiteren führte die Hochschulleitung zwar aus, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zwar Gegenstand der jährlichen Mitarbeiter*innengespräche sein können, die Gutachtenden monieren aber, dass diese Befragungen nicht systematisch an eine höhere Organisationseinheit gekoppelt sind. Das Gremium sieht hier die Gefahr, dass Evaluationsergebnisse ggf. nicht besprochen werden können, da sie beispielsweise dem Dekanat nicht vorliegen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, verstärkt darauf zu achten, auch im Falle der Lehrveranstaltungsevaluationen den Regelkreislauf systematisch zu schließen, indem eine personen- oder institutionsscharfe Rückkopplung an eine höhere Organisationseinheit oder eine*n Funktionsträger*in erfolgt. Aus Sicht der Gutachtenden wäre auf diese Art gewährleistet, dass aus den Ergebnissen auch in jedem Fall konkrete Maßnahmen abgeleitet werden könnten. Die Gutachtenden sehen von einer Beauftragung ab, da dies im Falle der Studiengangsevaluation erfolgt und somit eine regelhafte Form von Monitoring der Studiengänge unter Einbeziehung der Studierendenschaft vorliegt.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gruppe der Gutachtenden empfiehlt, verstärkt auf die systematische Schließung des Regelkreislaufs in der Auswertung der Evaluationen zu achten. Hierzu wäre es wünschenswert, wenn eine systematische personen- oder institutionsscharfe Rückkopplung an eine höhere Organisationseinheit oder eine*n Funktionsträger*in erfolgen würde.

2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung festgelegt (vgl. § 6 PO BEd-SP, Anlage A1, PO BEd-G, Anlage A5, PO MEd-SP, Anlage A3). Die Auslegung des Nachteilsausgleichs richtet sich nach einer diesbezüglichen Handreichung der Bergischen Universität Wuppertal (vgl. Anlage E). Das eigentliche Antragsformular zeigt, dass sowohl eine chronische Erkrankung als auch eine psychische oder eine körperliche Benachteiligung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen können (vgl. Anhang 2, Anlage E).

In ihrem Selbstbericht stellt die Hochschule die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit wie folgt dar: *Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen aller Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen. Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres [Genderkonzeptes](#)⁶ auf folgende Leitlinie verständigt: „Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen*

⁶ Zuletzt abgerufen am 01.08.2022.

*Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.“ Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft. Nach Einschätzung der Gutachter*innen befindet sich die Universität in der Spitzengruppe. Im Leitbild der Bergischen Universität ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität Wuppertal legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Selbstbericht, Kapitel 2.2.5, S. 52). Die Geschlechterverteilung kann (mit einiger Vorsicht und nur auf ein binäres Geschlechterverhältnis bezogen) anhand der Namen den Personalübersichten (Anlagen I1 und I3) entnommen werden. In der Anglistik sind sechs von neun (ca. 67 %) der Professor*innen weiblich lesbar, während sieben von 16 Mitarbeiter*innen (ca. 44 %) weiblich lesbar sind (vgl. Anlage I1). In der Romanistik sind vier von sieben aktuell besetzten Professuren bzw. Privatdozenturen (ca. 57 %) mit weiblich lesbaren Personen besetzt, während neun von zwölf Mitarbeiter*innen (75 %) weiblich lesbar sind (vgl. Anlage I3). Die beigefügten Tabellen der Teilstudiengänge (vgl. Kapitel 4 des vorliegenden Berichts) zeigen insgesamt einen quantitativen Überhang als weiblich erfasster Studierende auf. Danach gefragt berichteten die Studierenden von keinerlei Erfahrungen systematischer Diskriminierung.*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Teilstudiengänge)

Die Hochschule verfügt über klare und transparente Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sowie zum Studieren in besonderen Lebenslagen. Der Nachteilsausgleich ist verbindlich in der Prüfungsordnung verankert und nicht nur auf körperliche Einschränkungen begrenzt, was sehr zu begrüßen ist. Die Geschlechterverteilung in den Studiengängen zeigt einen quantitativen Überhang weiblicher Studierender, was in Studiengängen der Sonderpädagogik aber nicht ungewöhnlich ist. Das Geschlechterverhältnis der Lehrenden ist in einigen Fällen nahezu ausgeglichen und zeigt ansonsten einen leichten Überhang weiblich gelester Dozierender auf. Die Gutachtenden können weder auf Basis der geführten Gespräche noch aufgrund der Aktenlage eine systematische Diskriminierung einzelner Gruppen von Studierenden nach Geschlecht oder anderen Kriterien erkennen. Die Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind nach Auffassung der Gutachtenden dazu geeignet, einer solchen wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag (alle Teilstudiengänge)

Erfüllt.

2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Keiner der zu akkreditierenden Studiengängen wird in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Keiner der zu akkreditierenden Studiengängen wird in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung \(StudakVO\)](#)

3.3 Gutachter*innengruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Jürgen Mertens, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Prof. Dr. Alexander Bergs, Universität Osnabrück

b) Vertreter der Berufspraxis

gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 ersetzt durch einen Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde

Christian Hoser, Referent im Ref. 422 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW

c) Studierende

Kim Plöger, Studierende der Universität Vechta

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Christian Hoser, Referent im Ref. 422 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Teilstudiengang 01: Englisch (BEEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Englisch Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	43	39	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2020	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	21	19	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2019	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	33	25	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	14	12	0	0	0,0	2	1	14,3	5	4	35,7
WiSe 2016/2017	20	14	1	1	5,0	3	2	15,0	5	4	25,0
WiSe 2015/2016	18	15	0	0	0,0	1	1	5,6	4	4	22,2
WiSe 2014/2015	24	18	1	1	4,2	4	4	16,7	5	5	20,8
insgesamt	175	144	2	2	1,1	10	8	5,7	19	17	11,5

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Englisch Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4 □	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021			1	2	
WiSe 2020/2021		2	5		
SoSe 2020			1		
WiSe 2019/2020			4		
SoSe 2019			3		
WiSe 2018/2019			4		
SoSe 2018			2		
WiSe 2017/2018			2	1	
SoSe 2017			1		
Insgesamt		2	23	3	

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: Englisch Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SoSe 2021				2	1	3
WiSe 2020/2021			5		2	7
SoSe 2020				1		1
WiSe 2019/2020			3		1	4
SoSe 2019	1			1	1	3
WiSe 2018/2019			2		2	4
SoSe 2018				2		2
WiSe 2017/2018			3			3
SoSe 2017	1					1
Insgesamt	2	13	6	7	28	

Teilstudiengang 02: Französisch (BEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Französisch Bachelor of Education Sonderpäd (Kombi)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2019/2020	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2017/2018	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2015/2016	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
insgesamt	4	4	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0

Es liegen keine weiteren Daten der Hochschule zur Notenverteilung und zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im besagten Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zu dem Teilstudiengang vor.

Teilstudiengang 04: Englisch (MEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Englisch M.Ed. Sonderpädagogik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	3	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2020/2021	7	6	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2020	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2019/2020	4	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2019	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
WiSe 2018/2019	5	2	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
SoSe 2018	2	2	0	0	0,0	0	0	0,0	2	2	100,0
WiSe 2017/2018	3	3	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
insgesamt	28	23	0	0	0,0	0	0	0,0	2	2	12,5

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Englisch M.Ed. Sonderpädagogik**

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	<= 1,5	> 1,5 <= 2,5	> 2,5 <= 3,5	> 3,5 <= 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021			2	2	
WiSe 2020/2021				1	
SoSe 2020			2		
insgesamt			4	3	

Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Studiengang: Englisch M.Ed. Sonderpädagogik

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	1	1	1	1	4
WiSe 2020/2021				1	1
SoSe 2020		2			2
Insgesamt	1	3	1	2	7

Teilstudiengang 05: Französisch (MEd-SP)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Französisch M.Ed. Sonderpädagogik
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen		AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen <= RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen <= RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2021	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0
Insgesamt	1	1	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0

Es liegen keine weiteren Daten der Hochschule zur Notenverteilung und zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit im besagten Teilstudiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10. Februar 2022
Eingang der Selbstdokumentation:	02. Mai 2022
Zeitpunkt der Begehung:	02.–03. Juni 2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen der Lehramtsausbildung, Studierende, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Raumausstattung: Hörsäle, Seminarräume etc.

Kombinationsstudiengang: 01: Sonderpädagogische Förderung (B.Ed.) und 03: Lehramt für sonderpädagogische Förderung (M.Ed.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQUIN	Von 21.12.2016 bis 30.09.2022
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2023

Kombinationsstudiengang: 02: Lehramt an Grundschulen (B.Ed.)

Erstakkreditiert am: 02.–03. Juni 2022 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Konzeptakkreditierung
--	-----------------------

Teilstudiengang 01: Englisch (BEd-SP), 02: Französisch (BEd-SP), 04: Englisch (MEd-SP), 05: Französisch (MEd-SP)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AQUIN	Von 21.12.2016 bis 30.09.2022
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2023

Teilstudiengang 03: Englisch (BEd-G)

Erstakkreditiert am: 02.–03. Juni 2022 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Konzeptakkreditierung
--	-----------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)